

Referentenbeiträge

DIE RECHTE DES KINDES IN DER PRAXIS

ERFORSCHUNG EINES MULTIDISZIPLINÄREN ANSATZES FÜR EINE KINDGERECHTE JUSTIZ IM EUROPÄISCHEN RECHT



416DT12 Trier, 14.-15. November 2016



Die Rechte des Kindes in der Praxis

Erforschung eines multidisziplinären Ansatzes für eine kindgerechte Justiz im europäischen Recht 416DT12

Trier, 14.-15. November 2016

Referentenbeiträge

Helmut Sax

- Kindgerechte Justiz: eine Einführung zu Grundlagen, Anwendungsformen und praxisrelevanten Ansätzen
- WORKSHOP I: Fallstudie zu einem Opfer des Kinderhandels: das Zusammenspiel von Strafrecht und Kinderschutzgesetzen

Astrid Podsiadlowski

- Kindgerechte Justiz: F\u00f6rderung der Teilhabe von Kindern im europ\u00e4ischen Recht und ihre Umsetzung
- Sichtweise von Kindern vs. Sichtweise von Fachkräften

Eberhard Carl

- Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von Kindern: Das Recht der Kinder, gehört zu werden
- Leitlinien des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Wichtige Fragen, die für Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung der Eltern regelungsbedürftig sein können
- Checkliste Kindesanhörung
- Einladungsbrief für ein jüngeres Kind (ab etwa 6 Jahre) bei einem Streit um das Sorge-und Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht
- Workshop II: Fallstudie zur Beteiligung des Kindes am Gerichtsverfahren
- Mittelbare und unmittelbare Beteiligung des Kindes am Gerichtsverfahren
- Rechtsquellen zum Recht der Kinder, gehört zu werden

Sabine Brieger

- Leitlinien zu bewährten Verfahren für die Interaktion mit Kindern in rechtlichen Situationen
- Workshop III: Interaktion mit Kindern in unterschiedlichen rechtlichen Situationen

Renate Volbert

• Bewährte Verfahren in der Kommunikation mit Kindern in Gerichtsverfahren

Kindgerechte Justiz: eine Einführung zu Grundlagen, Anwendungsformen und praxisrelevanten Ansätzen

> Helmut Sax Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien

ERA-Seminar Kindgerechte Justiz/Rechte des Kindes in der Praxis Trier, 14. November 2016



Worum geht's?

- Kinder im Mittelpunkt?
 - Widersprüche und Ambivalenzen in Bildern
- Kinderrechte
 - Rechtsquellen und Grundlagen
 - Kontext kindgerechte Justiz
- Multidisziplinäre Ansätze
 - Kinderschutzsysteme
 - Aktuelle Beispiele







... ein dissonantes Bild



René Magritte, L'Esprit de géometrie, 1937



Kindheit als soziales Konstrukt

- Philippe Ariès, Historiker (F)
 - "Geschichte der Kindheit" (*L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime*, 1960): v.a. Bildquellen Darstellung von Kindern in Bildern als Ausdruck der Entwicklung von Kindheit, Schule, Familienleben ab dem Mittelalter
- Lloyd deMause, Sozialwissenschafter (US)
 - History of Childhood (1974): von der Kindstötung der Antike zur elterlichen Unterstützung/Hilfe zur Selbsthilfe
- ► John Holt, Pädagoge (US); Richard Farson, Psychologe (US)
 - Children's Liberation Movement (1970er Jahre) Selbstbestimmung von Kindern, inkl. zB
 Recht auf alternative Familie, Recht auf Arbeit, gleichen Zugang zu Informationen, kindgerechtes Design, politische Mitbestimmung



Ambivalenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Im Kontext Kinder/Jugend und Menschenrechte: besondere Ambivalenz im Verhältnis Anspruch und Wirklichkeit
 - Jede/r will "das Beste" für das Kind Staat, FamilienrichterIn, Eltern; aber konkrete Umsetzung des Kindeswohls bleibt oft hinter den Erwartungen weit zurück
 - Verhältnis Stellvertretung Partizipation des Kindes

UN-Weltkindergipfel, Schlussdokument 10. Mai 2002: "We hereby recommit ourselves to spare no effort in continuing with the creation of a world fit for children, ... We will lead a global movement for children that creates an unstoppable momentum for change.

unstoppable momentum for change.

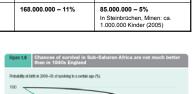
We make this solemn pledge secure in the knowledge that, in giving high priority to the rights of children, to their survival and to their protection and development, we serve the best interests of all humanity and entire the well-being of all children in all societies.

Anzahl der Kinder in Ö:	1.780.000
Bundesjugendvertretung	40+ Organisationen, vertritt ca. 1.000.000 Kinder
Sitze der Bundesjugendvertretung im	0



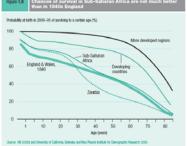
Kinder weltweit, zw. 5-17 Jahren

1.586.000.000



Kinderarbeit weltweit (ILO 2012)

Ausbeuterische Kinderarbeit, insg.



Ludwig Boltzmann Institut

"Kinderrechte" - Rechtsquellen und Grundlagen



Kinderrechtliche Rechtsquellen (Auswahl)

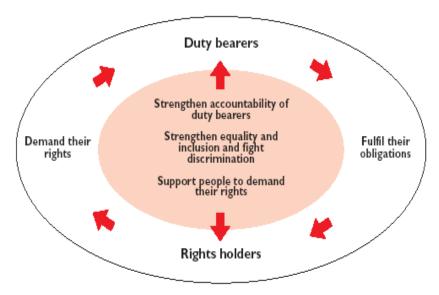
- Vereinte Nationen
 - Konvention über die Rechte des Kindes (1989), inkl. 3 Fakultativprotokolle (2000/2011)
 - Weiters, zB ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
- Europarat
 - Europäische Menschenrechtskonvention (1950), Europäische Sozialcharta (1961/96)
 - Konvention über die Ausübung der Kinderrechte (1996), Konvention über Umgangsrechte von Kindern (2003), Konvention gegen Menschenhandel (2005), Konvention gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern (2007), Konvention gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (2011)
 - » "Soft-law/policy"-Standards, zB Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (2010)
- Haager Privatrechtskonferenz
 - zB internationale Kindesentführung, Adoption, Kinderschutzabkommen
- Europäische Union
 - EU Grundrechtscharta (2000/09), einschl. Artikel 24 ("Rechte des Kindes")
 - Vertrag von Lissabon Schutz der Kinderrechte als ein Hauptziel der EU (Art 3/3 EUV)
 - EU acquis mehr als 360 kinderrechterelevante EU-Rechtstexte, vgl. http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/index_en.htm
 - Soft-law/policy"-Standards, zB EU Agenda für Kinderrechte (2011)

Für einen ausführlichen Überblick, siehe FRA Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes (2015)

Kinderrechtliche Standards im Rahmen der Afrikanischen Union, Organisation Amerikanischer Staaten, Südostasien

AMELINATIO Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Rechte - Verantwortung - Kapazitäten



n. Theis, J., Promoting Rights-Based Approaches, Save the Children, 2004

Ludwig Boltzmann Institut

Entwicklung der Kinderrechte

Historisch-sozialer Kontext:

- ► Familie Rolle Vater/Mutter. Gemeinschaft Kindsein ⇔ Kindheit
- Schule Einführung der Schulpflicht (Ö 1774), Pädagogik, Janusz Korczak (1878-1942)
- ► Industrialisierung Ausbeutung von Kindern/Kinderarbeit
- (Welt-)Kriege Save the Children (1919), UNICEF (1946)
 - Internationalisierung Kinderrechtsbewegung
- Schutz vs. (?) Selbstbestimmung Children's Liberation Movement (1970er Jahre)
- ► 1959 UN-Erklärung über die Rechte des Kindes
- 1978 Beginn der Vorarbeiten an der UN-Konvention über die Rechte des Kindes



Voilà: die Kinderrechtskonvention!

- Beschluss der UN-Generalversammlung vom 20. November 1989 als Grundlage für völkerrechtlichen Vertrag
- Einige "Facts" zur "KRK"
 - "Übereinkommen über die Rechte des Kindes", in Kraft seit 2. September 1990
 - "Ratifikationsboom": 196 Vertragsstaaten (190 davon bis 1997, inkl D und Ö (1992), CH (1997))
 - In Ö, seit 16.2.2011: Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
 - 54 Artikel, davon 42 kinderrechtliche Garantien
 - 3 Fakultativprotokolle (2x 2000 + Beschwerdeprotokoll 2011, in Kraft seit 2014)
 - UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als Überwachungsorgan (Genf)
 - 18 internationale ExpertInnen, f
 ür vier Jahre gewählt
 - Berichtsprüfung, Interpretationsrichtlinien, NEU: Beschwerdeverfahren!



Welche Standards setzt die Kinderrechtskonvention?

- Grundsätze und Ziele
 - Kind als (Rechts-)Subjekt und Träger von Menschenrechten
 - **Definition** "**Kind**" = jeder Mensch unter 18 Jahren (Art.1 KRK)
 - Kinderrechte = Menschenrechte
 - Konvention umfasst alle Dimensionen von Menschenrechten: Freiheitsrechte und Leistungsansprüche, bürgerlich-politische und soziale Rechte - holistischer Ansatz
 - Empowerment und Rechenschaftspflicht
 - Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Rechte
 - Ausgleich Selbst- und Mitbestimmung Schutz und Abhängigkeit
 - Kinderrechte Elternverantwortung; "evolving capacities" des Kindes
 - Verhältnis Kinder Eltern Staat (inkl. Kinder- und Jugendhilfe)



Welche Standards setzt die Kinderrechtskonvention?

- ▶ 4 Allgemeine Grundsätze ("General Principles"): für die Interpretation aller weiteren Rechte der KRK heranzuziehen
 - Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6 KRK)
 - Verbot der Diskriminierung von Kindern (Art 2 KRK)
 - Kindeswohlvorrang (Art 3/1 KRK)
 - Recht des Kindes auf Partizipation (Art 12 KRK)
- Substantielle kinderrechtliche **Garantien**, Kategorisierung zB nach 3 Ps:
 - participation rights, zB Verfahrensbeteiligung, Meinungsfreiheit, Überprüfung einer Unterbringung
 - protection rights, zB Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung, Zugang zu Entschädigung und Rehabilitation
 - provision rights, zB Recht auf Gesundheit, Bildung, Berufsvorbereitung
- Umsetzungsverpflichtung (Art 4 KRK)
 - Reicht über rechtliche Maßnahmen hinaus, inkl. Aktionspläne, Koordinierung, Qualitätsstandards, Ressourcensicherung, Aus- und Weiterbildung, Bewusstseinsbildung, Datenerhebung/Forschung, Monitoring (auf allen Ebenen der Verwaltung), Einbeziehung der Zivilgesellschaft, Einbeziehung von Kindern



Zum Verhältnis Kindeswohl – Partizipation

- Bedeutung als Allgemeine Grundsätze
 - erläutert durch "Allgemeine Bemerkungen" (General Comments) des UN Kinderrechtsausschusses:
 - AB 14 (2013): Kindeswohl; AB 12 (2009): Partizipation
- Kindeswohlmaxime und Stellung des Kindes in Entscheidungsfindung
 - Funktion KW als Recht (die Interessen des Kindes nachweisbar berücksichtigt zu finden), als Interpretationsgrundsatz (in Interessenabwägungen), als Verfahrensgarantie (Prüfungsschritt hins. Auswirkungen einer Entscheidung)
 - Für alle Entscheidungen staatlicher und privater Akteure, kollektiv und individuell; gilt ebenso für Partizipationsrecht, insb. Gerichts- und Verwaltungsverfahren
 - Wie Kindeswohl ermitteln? Aspekt der Stellvertretung UN-Ausschuss: "unlösbares Band" zwischen Kindeswohl und Partizipation
 - Meinung äußern und berücksichtigen, Konzept der "evolving capacities"
 - Unter kindgerechten Rahmenbedingungen: freiwillig, hins. Ort und Zeit, Zugang zu Informationen, Vertrauenspersonen



Kinderrechte und Justiz/Verwaltung

- "Wie Kinder und Jugendliche selbst sagen, bedeutet kindgerechte Justiz weder übertriebene Freundlichkeit noch übertriebene Fürsorge" (Vorwort, Leitlinien)
- Anwendungsbereich "kindgerechte Justiz": Straf-, Zivil-, Verwaltungsrecht bzw. Verfahren
- Kind als aktiver Verfahrensteilnehmer Anknüpfungspunkte relevanter Kinderrechtsstandards:
 - Definition Kind, Altersgrenzen, Altersschätzung
 - Beteiligung im Verfahren, Stellvertretung
 - Trennung von Eltern, Kontaktrechte, Kindesentführung, Familienzusammenführung
 - Schutz vor Gewalt und Ausbeutung Interventionspflichten, Entschädigung
 - Alternative Unterbringung, Adoption
 - Schutz und Hilfe für Kinderflüchtlinge
 - Vermeidung von Freiheitsentzug (letztes Mittel/kürzestmögliche Zeit, keine Haft im Zusammenhang mit Asyl-/Migrationsstatus), Verbot der Todesstrafe, Folterverbot, Haftstandards (insb. Trennung von Erwachsenen)
 - Möglichkeit der Überprüfung einer Unterbringung
 - Jugendgerichtsbarkeit, faires Verfahren

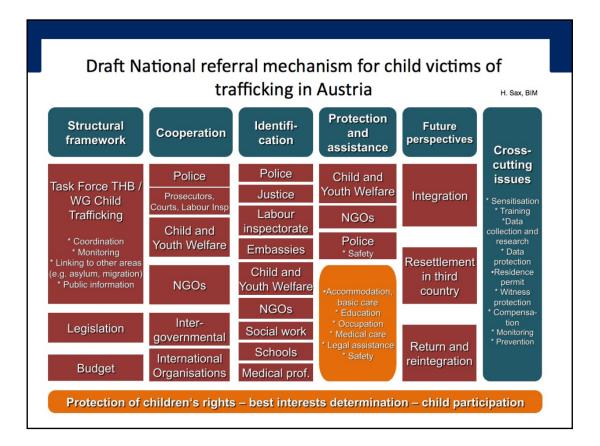


Kindgerechte Justiz und multidisziplinäre Ansätze



Multidisziplinäre Ansätze

- Konzept integrierter Kinderschutzsysteme
 - Vgl. im Kontext Gewaltschutz (zB CoE Leitlinien 2009), Ausbeutungsschutz (zB Kinderhandel/CoE Convention 2005), Entwicklungskontext (UNICEF)
 - Definition (EC Reflection paper, 9. Europäisches Kinderrechteforum 2015):
 - "(...) we define an integrated child protection system as the way in which
 - all duty-bearers (namely the state authorities represented by law enforcement, judicial authorities, immigration authorities, social services, child protection agencies, etc.)
 - and system components (e.g. laws, policies, resources, procedures, processes, sub-
 - work together across sectors and agencies sharing responsibilities
 - to form a protective and empowering environment for all children."
- Anwendungsbeispiele:
 - Barnahus-Modell ("Kinderhaus") bei Gewalterfahrungen, Polizei/Justiz/Sozialarbeit trifft Kind in geschützter Umgebung
 - Juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer (Ö)
 - Kinderbeistand in hochstrittigen Obsorge-/Besuchsrechtsverfahren (Ö)
 - Sozialnetzkonferenzen zur Vermeidung von Untersuchungshaft (Ö)
- Nationale Kooperations- und Verweisungssysteme bei Menschen-/Kinderhandel Ludwig Boltzmann Institut



Anforderungen und Herausforderungen für eine kindgerechte Justiz-Zusammenarbeit

- Identifizierung relevanter Akteure
 - zB Kinderschutzbehörden/Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Verwaltungsbehörden (zB Asyl, Migration/Aufenthalt), Gesundheitswesen/Spitäler/PsychologInnen/TherapeutInnen, Sozialarbeit, Ombudseinrichtungen
- Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachdisziplinen
 - Einigung auf Führungs-/Initiativfunktion nötig Bund/Länder-Verhältnis beachten!
 - Unterschiedliche fachliche Ansätze, Rolle von GutachterInnen, Qualitätsstandards
 - Fallmanagement, Handlungsanleitungen, Dokumentation, Austauschprotokolle, Datenschutzfragen
 - Kindgerechte Information, kontinuierliche Ansprechpersonen, Elternarbeit
 - Kindgerechte Feedback- und Beschwerdemechanismen, Aufsicht/Monitoring
- Aus- und Weiterbildung
 - zB Gesprächsführung mit Kindern, schonende Vernehmung, Umgang mit traumatischen Belastungen, Checklisten/Tools
- Kindgerechte Umgebung
 - Vgl. zB Barnahus-Modell Wahl des Ortes, Raumgestaltung, Vermeidung der Konfrontation mit Tätern, technische Ausstattung (zB Videolinks)
- Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen
 - zB Familienzusammenführung, Rückführung erst nach Kindeswohlprüfung Erhebungen/Sozialberichte zur familiären Situation im Ausland
- Rahmenbedingungen
 - Ausreichende Verfügbarkeit, Zugänglichkeit ohne Diskriminierung/Leistbarkeit



Alles ist möglich ...

Österr. Tageszeitung "Kurier", 23. Mai 2009:

"Rolltreppenstatistik"

► Zahlen

Die Bürste ist nicht zum Schuheputzen da

Die erste Fahrtreppe wurde 1895 in einem einstadt, sie ist 8,9 Meter auf Coney Island betrieben, erfunden vom US-Amerikaner in Schwich in der US-Station Schwege 19 (20 Meter Hubbhöhe) ist nie Fahrtreppen hiersträße, Rudolfsheim.

Nicht alle Rolltreppen spleaweise Thyssen, Otis, Schindler, Kone, Mitsubishi und Doppeimay. Die Imsgesamt 716 Fahrtreppen in Wien (Sterretichweit 1486) werden einmal proharvom Tür (Vechnischer Überwachungswerein) und Werten aus und beindes in Wien (Sterretichweit Ubervachungswerein) und beindes in Wien 24 Fahrsteiger Schwiendigszeit som in Sterretichweit Ubervachungswerein und Waren auf dem laufen und Waren sur dem laufen auf der Studies in Wien 24 Fahrsteiger Sie bebördern Menschen und deppengen international und Waren auf dem laufen auf der Studies in Wien 24 Fahrsteiger Sie bebördern Menschen und Waren auf dem laufen und Waren auf dem laufen und Waren auf dem laufen. Wien werden laufen sich bei der Greich und Waren auf dem laufen auf der Jahrsteigen und Waren auf dem laufen und Waren auf dem laufen. Wien werden laufen sich bei der Greichte der Studies und Waren auf dem laufen auf den laufen und Waren auf dem laufen. Wien werden laufen sich bei der Greichte der Studies und Waren auf dem laufen. Wien auf den laufen und Waren auf dem laufen auf den laufen auf den laufen und werden laufen und werden laufen und werden laufen und werden laufen werden laufen werden laufen werden laufen laufen werden laufen laufen werden laufen werden laufen laufen sich bei der Greichte der Studies und Waren auf dem laufen laufen werden laufen laufen laufen werden laufen lau

ungsschalter im Bertiedsungsschalter im Bertiedsund ich er die Teoppe biund in die Teoppe Bertiedsund bertieds
und bertiedsund bertieds
und bertiedsund bertieds
und b



Danke ...

... für Ihre Aufmerksamkeit!

FINAING PRIVATE SPONSORS IS FUNDAMENTAL



Kontakt: **Helmut Sax** helmut.sax@univie.ac.at Tel: +43-1-4277-27420 Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) Freyung 6/II, A-1010 Wien http://bim.lbg.ac.at



WORKSHOP I : Fallstudie zu einem Opfer des Kinderhandels: das Zusammenspiel von Strafrecht und Kinderschutzgesetzen

Fallszenario:

Ein Kind aus Vietnam kam als Opfer von Menschenhandel in die EU, um dort auf einer Cannabis-Farm kriminell ausgebeutet zu werden.

Die Strafverfolgungsbehörden trafen diesen Jugendlichen ausländischer Herkunft, zusammen mit mehreren anderen jungen Menschen, bei der Arbeit auf der Cannabis-Farm an, allerdings ohne Ausweispapiere wie Pass oder Personalausweis.

Es kam zu einer Anklage und Verurteilung wegen Cannabis-Anbaus. In diesem Ausgangsverfahren wurde nicht berücksichtigt, wie die Farm geführt wurde und ob der Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden war.

Der Jugendliche hatte keinen Vormund, einen Rechtsanwalt hatte er jedoch.

Sozialdienste bestimmten das Alter des Jugendlichen dann auf 16 Jahre, und er kam zur Verbüßung seiner Strafe in eine Jugendvollzugsanstalt.

Während seines Aufenthalts in der Anstalt riet ihm eine NRO, Berufung einzulegen.

In dem Verfahren vor dem Berufungsgericht argumentiert der Rechtsanwalt des Jugendlichen, dass er ein Kind sei; dass das Kind von Schleusern in das Land gebracht worden sei; dass es ausgebeutet worden sei, um Schulden zurückzuzahlen, und dass seine Arbeit auf der Cannabis-Farm eine Folge seiner Ausbeutung sei und er infolgedessen nicht hätte angeklagt oder verurteilt werden dürfen.

Die Staatsanwaltschaft räumt ein, dass die Tätigkeiten des Jugendlichen den jetzt vorliegenden Beweisen zufolge, die auch Belege für die vietnamesische Schuldknechtschaft und das Cannabis-Anbaugeschäft umfassen, aller Wahrscheinlichkeit nach durch andere Personen gesteuert und kontrolliert wurden.

IM WORKSHOP ZU BEARBEITENDE FRAGEN

A. Welche Rechtsfragen stellen sich im Ausgangs- oder allenfalls Berufungsverfahren hinsichtlich der Identifizierung und Strafverfolgung?

Welche Rechtsquellen sind für die Entscheidung in der Sache erheblich?

Um welche Rechte der Kinder geht es in dieser Situation?

Vor welchen praktischen Herausforderungen steht das Justizsystem in derartigen Situationen? Welche Akteure sollten herangezogen werden, um die Situation des Kindes zu klären?

B. Welche Verfahrensfragen stellen sich hinsichtlich der Beteiligung des Kindes am Gerichtsverfahren, welche Schutzmaßnahmen sollten ergriffen werden? Welche Rechtsquellen sind für die Entscheidung in der Sache erheblich? Um welche Rechte der Kinder geht es in dieser Situation?

Vor welchen praktischen Herausforderungen steht das Justizsystem in derartigen Situationen? Welche Akteure sollten herangezogen werden, um ein kindgerechtes Verfahren zu gewährleisten?





Gliederung

- I. Rolle der EU für eine kindgerechte Justiz
 - 1. Primärrecht
 - 2. Sekundärrecht
 - 3. EU-Politik
 - 4. Rolle und Aufgaben von FRA
- II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter
 Teilhabe und der Umsetzung wichtiger
 Schutzbestimmungen in europäischen Instrumenten
 - 1. Recht auf Gehör
 - 2. Recht auf Information
 - 3. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- III. Richtungweisende Verfahren vor europäischen Gerichten, praktische Hilfsmittel und Ressourcen



3



I. Überblick über die Rolle der EU für eine kindgerechte Justiz

Primärrecht

- Vertrag von Lissabon
 - Kinderrechte f\u00f6rdern und verwirklichen → erh\u00f6hte Sichtbarkeit und politische Priorisierung von Kinderrechten
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Rechtlich bindend
 - Artikel 24 Rechte des Kindes
 - (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
 - (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.





EU-Politik

- Europäische Kommission, 2011, <u>EU-Agenda für die</u> <u>Rechte des Kindes</u>
 - Stärkung der Kinderrecht in allen relevanten EU-Politikbereichen
 - Reihe konkreter Prioritäten innerhalb der EU, u.a. eine kindgerechte Justiz und der Schutz von schutzbedürftigen Kindern
 - Notwendigkeit besserer Daten zur Situation von Kindern im Justizbereich überall in der EU
 - Verpflichtung zur Förderung der Publizität der Leitlinien des Europarates vom 17. November 2010 für eine kinderfreundliche Justiz



Rolle und Aufgaben der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

- Unterstützung und Bereitstellung von Fachkenntnisse in Bezug auf die Grundrechte für die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht
- Erhebung und Analyse objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Daten
 - → EVIDENZBASIERTE EMPFEHLUNG
- Förderung des Dialogs mit der Zivilbevölkerung, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren und aktiv über die eigene Tätigkeit zu informieren
 - → SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Ref. Council Regulation (EC) 168/2007 of 15 /02/2007

7



I. Überblick über die Rolle der EU für eine kindgerechte Justiz

Kinder und Justiz

→ Die EU Agenda für die Rechte des Kindes stellte das Fehlen zuverlässiger, vergleichbarer amtlicher Daten fest

In 18 EU MS – soweit Daten vorhanden – sind 2010 über 500,000 Kinder mit der Polizei oder dem Justizwesen in Kontakt gekommen



Wie kinderfreundlich sind Gerichtsverfahren?

- ✓ Europäische Kommission (EU) Rechtsvorschriften, Verordnungen und politische Maßnahmen – Studie über die Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren www.childreninjudicialproceedings.eu
- ✓ FRA (10 MSs) Erfahrungen und Ansichten der an <u>Straf</u>- und <u>Zivilverfahren</u> beteiligten Fachkräften und Erfahrungen von Kindern, die als <u>Opfer</u>, <u>Zeugen</u> oder <u>Partei</u> beteiligt waren



Allgemeine Erkenntnisse FRA Research

- In der Praxis bestehen beträchtliche Unterschiede unter und innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.
- Often hängt die Beteiligung von Kindern von der individuellen Beurteilung der jeweiligen Fachkraft ab.
- Konkrete Maßnahmen zur Anhörung, Information und dem Schutz von Kindern sind noch nicht allgemein üblich.
- Es muss noch viel getan werden, damit die Justizsysteme kindgerechter und kinderfreundlicher gestaltet werden, um den Schutz für Kinder und deren sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten

9



I. Überblick über die Rolle der EU für eine kindgerechte Justiz



Das Verhalten der Fachkräfte ist entscheidend für eine kindgerechte Justiz

- Schulungen über Kinderrechte, Kommunikation mit Kindern und Rechtsvorschriften aller Fachkräfte, insbesondere RichterInnen, StaatsanwältInnen und Polizeikräfte
- Multidisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb einer Berufsgruppe oder zwischen verschiedenen Berufen
- Einheitliche Standards um Anhörung, Unterstützung, Schutz und Information von Kindern sicherzustellen





Das Verhalten der Fachkräfte ist entscheidend für eine kindgerechte Justiz

"Viele Dinge [...] da hatte ich das Gefühl, das habe ich vorher irgendwie intuitiv schon richtig gemacht –vielleicht. Aber es ist natürlich auch gut, wenn man dann mal hört, wie man das aus psychologischer Sicht richtig macht und dann eben Fehler korrigieren kann und versucht, sich auch so ein bißchen an diese Richtlinien zu halten. Ich würde mir wünschen, dass es viel mehr Fortbildungen gibt, weil es dies letztlich in der Juristenausbildung überhaupt nicht gibt [...]." (Deutschland, Familienrichterin)

11



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen in europäischen Instrumenten





Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Rechtsquellen

- **Artikel 6** Europäische Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren),
 - **Artikel 10** Europäische Menschenrechtskonvention (Freiheit der Meinungsäußerung)
- Leitlinie 44 des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (Recht auf Gehör)
- Artikel 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Freiheit der Meinungsäußerung)
 - **Artikel 24 Absatz 1** Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Rechte des Kindes)



Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Rechtsquellen

- Artikel 10 Opferschutzrichtlinie (Anspruch auf rechtliches Gehör)
- Artikel 14 Menschenhandelsrichtlinie (Unterstützung und Betreuung von Kindern, die Opfer sind)
- Artikel 19 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Unterstützung und Betreuung von Opfern)
- Artikel 16 Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen)

15



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

- sicheres Umfeld und geeignete Befragungsmethoden sind entscheidend für eine sinnvolle Beteiligung
 - spezialisierte Gerichte
 - kinderfreundliche Räumlichkeiten
 - Schutzmaßnahmen
- Vorbereitung der Kinder auf die Befragung
 - Informationen über Ort, Zeitraum, beteiligte Personen
 - Bedeutung der Anhörung, was passiert mit den Informationen
- Befragung durch geschulte Fachkräfte
 - an das jeweilige Alter und Reifegrad angepasste Sprache und Anhörungspraktiken







Vielversprechende Praktik

Vermeidung des Kontakts zwischen dem Kind und dem Angeklagten

Das Tartumaa Victim Support Center (*Tartumaa Ohvriabikeskus*) in Estland hat einen seperaten Eingang für besonders traumatisierte Kinder eingerichtet







Vorschläge von Kindern

Fachkräfte sollten:

- > Lächeln, freundlich, höflich und nett sein, eine aufmerksame Art haben und Kinder ernst nehmen
- > Sich eher informell und zwanglos verhalten
- Anhörungen eher als Unterhaltungen zwischen Gleichberechtigten gestalten
- > Sich in einer ruhigen Weise verhalten, geduldig sein, nicht die Stimme erheben oder ein Kind hetzen, z.B. sollte es dem Verteidiger nicht erlaubt sein, Kinder einzuschüchtern oder sie anzuschreien
- Ihre Kommunikationsfähigkeiten verbessern, Kinder nicht wie Erwachsene behandeln, Art und Weise der Ansprache, sowie die Sprache an das Alter der Kinder anpassen
- Laut genug und deutlich sprechen
- > Auch Smalltalk halten, damit Kinder sich wohlfühlen
- > Kinder unter 10 Jahren durch Spielen befragen
- > Pausen anbieten und Essen, Trinken oder was Süßes bereitstellen
- > Das Tragen von Uniformen vermeiden
- Kinderfreundliche Materialien während der Anhörung benutzen
- > Erfahrung haben und geschult sein mit Kindern zu arbeiten
- > Aufrichtig interessiert sein, Kinder einbinden, jederzeit verfügbar und erreichbar sein

21



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Das Recht auf Information

Rechtsquellen

- Abschnitt IV.A.1, Leitlinie 1-5 der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (Allgemeine Elemente - Information und Beratung)
- **Artikel 4** Opferschutzrichtlinie (Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde)
- Artikel 6 Opferschutzrichtlinie (Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall)
- Artikel 4 Richtlinie Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Kinder (Auskunftsrecht)



Das Recht auf Information

- das Recht auf Information muss vor, während und nach der Anhörung gewährleistet sein
- · Benutzung kindgerechter Materialien
- breites Spektrum an Kanälen und Formaten
- Kombination aus m\u00fcndlichen und schriftlichen Informationen
- Informationen und Erklärungen von Verfahrensablauf, Rollen der Beteiligten, Unterstützungsangeboten



Folge: Die Aussagen gut informierter Kinder werden eher berücksichtigt





Das Recht auf Information

Herausforderungen:

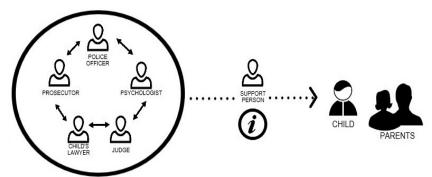
- Mangel an verbindlich vorgeschriebene Verfahren für die Information von Kindern
 - wie werden Kinder informiert
 - welche Informationen erhalten sie über das Verfahren und ihre Rechte
 - wann und wer sollte sie informieren
- oft sind Informationen rar oder unverständlich für Kinder
- Verantwortlichkeiten sind unklar und es wird den Eltern überlassen

25



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Koordinierte Information durch eine Person





Eine bestimmte Fachkraft hat die Verantwortlichkeit für die Information und Vorbereitung des Kindes während des gesamten Verfahrens



Vorschläge von Kindern

Kinder empfehlen, dass die folgenden Informationen, während der Anhörungen übermittelt werden sollen:

- ➤ Fachleute, die die Anhörungen durchführen, sollten ihre Berufe und Funktionen erklären, sich vorstellen und praktische Regelungen und Verhaltensrichtlinien erläutern.
- Kinder sollten nach den Anhörungen Feedback erhalten. Dazu gehören Ermutigungen und Informationen darüber, inwiefern ihre Aussage Einfluss auf das Verfahren hat.
- Das Ergebnis und die n\u00e4chsten Schritte sollten erl\u00e4utert werden, z.B. was und warum.

27



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

Rechtsquellen

- Artikel 14 Europäische Menschenrechtskonvention (Diskriminierungsverbot)
- Abschnitt III.D. der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (Schutz vor Diskriminierung)
- Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Nichtdiskriminierung)
- Artikel 1 Opferschutzrichtlinie (Ziele)
- Artikel 23 Opferschutzrichtlinie (Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens)



Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

- Gleichbehandlung aller Kinder in Gerichtsverfahren
- der Schutz muss den jeweiligen Erfordernissen des Kindes angepasst werden
- besonderes Augenmerk auf besonders schutzbedürftige Kinder
- Zugang zur Justiz erleichtern, Bereitstellung von Prozesskostenhilfe, Rechtsvertretung und Unterstützung

29



II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Der Grundsatz des Kindeswohls

Rechtsquellen

- **Abschnitt III.B.** der Leitlinien des Ministerkomitees des *Europarates* für eine kindgerechte Justiz (Kindeswohl)
- Artikel 24 (2) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Rechte des Kindes – Wohl des Kindes)
- Artikel 1 Opferschutzrichtlinie (Ziele)
- Artikel 13 Menschenhandelsrichtlinie (Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder)
- Artikel 18 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Allgemeine Bestimmungen für Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter)



Der Grundsatz des Kindeswohls

- materielles Recht, Regel zur Auslegung rechtlicher Bestimmungen und Verfahrensregel
- Bestimmung des Kindeswohls muss individuell erfolgen
 - Persönlichkeit des Kindes, Lebensumstände, Bedürfnisse und Meinung
- · Fürsorglichkeit/Schutz vs. Teilhabe
 - Recht auf Gehör + Entwicklung des Kindes "evolving capacities"
 - Englischer Begriff "best interests of the child" bindet das Kindeswohl schon begrifflich an die Interessen des Kindes





II. Untersuchung der Gewährleistung kindgerechter Teilhabe und wichtiger Schutzbestimmungen

Schulung von Fachkräften & multidisziplinäre Zusammenarbeit

- Alle Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben, sollten obligatorisch an Schulungen über Kinderrechte, die Kommunikation mit Kindern und Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften, die Kinder berühren, teilnehmen
- Weiterhin sollten spezielle Schulungen entsprechend der Rolle einer Fachkraft verbindlich und auf einheitlichen Standards basierend angeboten werden
- Förderung einer institutionellen Zusammenarbeit und einer multidisziplinäre Vorgehensweise
 - innerhalb einer Berufsgruppe oder zwischen verschiedenen Berufen
 - innerhalb oder über unterschiedliche Fachbereiche der Justiz hinweg
 - Innerhalb von Schulungsmaßnahmen

PF(10 siehe S. 33 CoE The best interests of the child – A dialogue between theory and practice PFADT Franziska (FRA); 19.09.2016







III. Richtungweisende Verfahren vor europäischen Gerichten

Rechtsprechung zum Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Court of Justice of the European Union

CJEU, C-491/10, Joseba Andoni Aguirre Zarraga v. Simone Pelz, 22 December 2010, paras. 65–66

European Court of Human Rights

ECtHR, Sahin v. Germany, No. 30943/96, 8 July 2003, para. 73 ECtHR, Elsholz v. Germany, No. 25735/94, 13 July 2000, para. 53 ECtHR, Sommerfeld v. Germany, No. 31871/946, 8 July 2003

Rechtsprechung zum Grundsatz des Kindeswohls

European Court of Human Rights

ECtHR, Sahin v. Germany [GC], No. 30943/96, 8 July 2003, para. 66 ECtHR, Hokkanen v. Finland, No. 19823/92, 23 September 1994, para. 58

35



III. Richtungweisende Verfahren vor europäischen Gerichten

Rechtsprechung zum Recht auf Schutz und Achtung der Privatsphäre

Court of Justice of the European Union

CJEU, C-105/03, Criminal proceedings against Maria Pupino, C-105/03, 16 June 2005, paras. 53 and 56

European Court of Human Rights

 $\it ECtHR, B$ and P. v. the United Kingdom, Nos. 36337/97 and 35974/97, 24 April 2001, paras. 38–39

ECtHR, S.N. v. Sweden, No. 34209/96, 2 July 2002, paras. 45 and 52

Weitere Quellen:

- FRA (2015) <u>Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes</u>
- Europäische Kommission (2015), <u>EU acquis and policy documents on the rights of the child</u>



Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte

- FRA Videos basierend auf den Kernbotschaften
 - Recht auf Gehör
 - Recht auf Information
 - Das Recht auf Schutz

Video für Kinder zum Recht auf Gehör

http://fra.europa.eu/en/theme/rights-child/videos

37



Europäische Rechtsakademie - DIE RECHTE DES KINDES IN DER PRAXIS: ERFORSCHUNG EINES MULTIDISZIPLINÄREN ANSATZES FÜR EINE KINDGERECHTE JUSTIZ IM EUROPÄISCHEN RECHT - 14. November 2016, Trier

Sichtweise von Kindern vs. Sichtweise von Fachkräften

Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu kindgerechter Justiz

http://fra.europa.eu/en/project/2012/children-and-justice

Recht auf Gehör

	Maßnahme/Vorschlag	Zitat	Bedeutung für Kinder
(a)	Die wichtigsten Faktoren sind eine kinderfreundliche Umgebung, Verfahrensgarantien, Video-Liveschaltungen, spezialisierte Gerichte	"Man hat sich gefühlt, als ob man selber angeklagt war. Immer wenn man was gesagt hat, haben die nicht einmal genickt oder so die haben einfach nur so [zeigt eine ausdruckslosen Gesichtsausdruck] dagesessen. Und das war echt komisch." (Interviewpartnerin, 16 Jahre, Opferzeugin im Alter von 15-16 Jahren) "Er [Richter] ist danach zu uns gekommen, hat uns die Hand geschüttelt, hat gesagt, [] ihr seid bisher die taffsten Kinder, die ich je hier vor Gericht hatte." (Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin im Alter von 11 bis 12 Jahren)	Ein kinderfreundliches Verhalten der Fachkräfte ist der wichtigste Faktor.
(b)	Anhörung, nur durch eine Person	Interviewer: "Hat Dir da bei der Frau vom Amtsgericht irgendwas total geholfen, dass Du Dich da besser gefühlt hast?" Kind: "Ja, dass mir halt nur einer die Fragen stellen konnte." (Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin im Alter von 12-13 Jahren)	Kinder ziehen es vor, nur von einer Person befragt zu werden.

(d)	Personen wie möglich stattfinden.	"Das war richtig komisch, weil da saßen zwar sonst keine anderen Leute, aber da saßen so viele Richter und ich weiß nicht was das alles für Leute sind. Keine Ahnung. Also Richter und dann saßen da noch so andere. Und dann war es schon komisch da vor allen so zu reden, obwohl man ja eigentlich nicht mal irgendwie weiß, (lacht) wer das so genau ist. Und dann noch halt, dass da hinten der [Angeklagte] saß. War echt total komisch." (Interviewpartnerin, 18 Jahre, strafrechtliche- und familienrechtliche Anhörungen Alter von 11-12 Jahren) "Es wäre gut, wenn der Verfahrensbeistand dem nervösen Kind [] sagt: Du wolltest eigentlich noch das und das sagen, das hast du jetzt vergessen." (Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 6 bis 7 Jahren) "Die Verfahrensbeiständin, die sollte ja eigentlich meine Interessen vertreten. Oder?" (Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter	Kinder wollen, dass die Anhörung mit so wenigen Leuten wie möglich stattfindet und dass sie die Funktion von allen Anwesenden kennen. Oft ambivalente Bewertung und die Unterstützung wird nicht unbedingt während einer Anhörung geschätzt, es sei denn, die Person zeigt deutlich, dass er / sie die Interessen des Kindes vertritt.
		von 14 Jahren)	
(e)	Begleitung durch Vertrauensperson	Interviewer: "Und kannst du noch so ein bisschen erzählen, was dir total geholfen hat so bei der Befragung?" Kind: "Also, ich fand es halt cool, dass meine Eltern dabei waren und mein Kuscheltier war dabei und ich habe die	Kinder schätzen die Unterstützung einer Vertrauensperson, aber diese Person (oft die Eltern) muss nicht unbedingt während der Anhörung anwesend sein, aber vorher und nachher; Kinder möchten die Möglichkeit haben zu wählen.

		ganze Zeit an meinen Hund gedacht und dann ging es eigentlich ganz gut." (Interviewpartner, 12 Jahre, Opferzeugin im Alter von 10 Jahren)	
(f)	Anhörung nicht im Gerichtssaal	"Dann sieht es immer auch sehr beeindruckend aus, das Gebäude und dann wird der Stress immer mehr aufgebaut. [] So ein Rieseneingang. [] Obwohl das ein total tolles Gebäude ist, ist da nichts, bei dem man denkt: Ach, ist das schön. Sondern man weiß: Gleich kommt so ein Typ im schwarzen Mantel auf dich zu und will entscheiden, wo du jetzt lebst." (Interviewpartnerin, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 6 bis 7 Jahren)	Kinder wollen nicht vor Gericht gehört werden, auch wenn es separate kinderfreundliche Räume gibt. Gerade in Strafverfahren ist das Umfeld einschüchternd; in Zivilverfahren ist das Umfeld in der Regel weniger formal und die Anhörung in einem Büro im Gerichtsgebäude kann angemessen sein.
(g)	Verkürzung der Verfahrensdauer und Vermeidung von mehrfachen Anhörungen	"Ich habe alles gesagt, was ich sagen wollte, und ich habe es überhaupt nicht verstanden, warum ich das immer 50 Mal wiederholen musste. Und immer zu einer anderen Person." (Interviewpartnerin, 14 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 14 Jahren)	Das Zeitelement ist sehr wichtig: Kinder haben Schwierigkeiten mit der Anzahl der Anhörungen und der Zeit zwischen den verschiedenen Phasen des Verfahrens, z.B. bis ein Fall vor Gericht kommt oder bis eine Entscheidung getroffen wird. Die Kinder unterstützen die Vorschläge der Fachleute über die Verwendung von Videoaufzeichnungen, die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Priorisierung der Fälle zur Verkürzung der Verfahrensdauer.

Recht auf Information

	Maßnahme/Vorschlag	Zitat	Bedeutung für Kinder
(h)	Die Bedeutung von Informationen	"Ich fand es gut, zu wissen, wie es	Es ist sehr wichtig für Kinder, ausreichend
		abläuft. Ich hätte es sonst nicht machen	informiert zu sein und das Verfahren zu
		wollen." (Interviewpartnerin, 15 Jahre,	verstehen. Trotzdem fühlen sie sich oft
		Opferzeugin im Alter von 13 Jahren)	nicht ausreichend informiert, was zu
			Unsicherheit und Angst führt.

(i)	Informationen von Richtern, werden in der Regel am Anfang einer Anhörung gegeben	"Nur ein kleiner Anruf vom Richter oder so. Dass der Richter sagt: Ich bin der und der. Ihr kommt dann und dann zu mir, es geht darum, ich stell dir die und die Frage. Und dass er dann dazu ein bisschen etwas erklärt. Dass er eben sagt, wo es ungefähr stattfindet, wie das ablaufen wird. Ich hatte nämlich keine Ahnung." (Interviewpartner, 15 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 14 Jahren)	Kinder möchten in der Regel mehr Informationen von Richtern erhalten.
(j)	Nur eine zuständige Kontaktperson für die Vorbereitung, Information und Begleitung von Kindern vor, während und nach einem Gerichtsverfahren	"[Der Zeugenbegleiter] hat mir alles erklärt, hat gesagt, dass ich nicht aufgeregt sein muss. Und dann später als die Verhandlung vorbei war, haben wir auch noch einmal mit allen drüber geredet und er hat uns gefragt, wie wir das so fanden und ob es uns immer noch gut geht. Der hat sich total gut um einen gekümmert." (Interviewpartnerin, 16 Jahre, Opferzeugin im Alter von 15-16 Jahren)	Ein kinderfreundlicher Ansatz ist notwendig und der Aufbau einer kontinuierlichen Beziehung ist möglich; gewisse positive Beispiele von Verfahrensbeiständen, Vormündern und "ad-hoc administrators" scheinen nicht systematisch eingesetzt zu werden, da sie in der Regel nicht von den Kindern erwähnt werden. Deutschland: - In Strafverfahren wird die Unterstützung von psychosozialen Prozessbegleitern sehr geschätzt In Zivilverfahren wurde die Unterstützung der Verfahrensbeistände eher als unwirksam beurteilt.
(k)	Bedeutung der Informationen über Schutzmaßnahmen.	"I didn't like the pressure of there being someone watching me on the other side of the cameraI think also they should give you tips on what to do if you get upset." (United Kingdom, Interviewpartnerin, 12 Jahre, Opferzeugin) "Throughout the hearing, () I saw a silhouette, I saw who was standing there [behind the mirror], but I couldn't make out a face. But I knew it was her [a	Wenn die Gründe und die Verwendung von Schutzmaßnahmen wie Video-Links und Video-Aufzeichnungen nicht klar sind, fühlen Kinder sich unsicher.

		female lawyer] because I saw who was sitting where when I entered the room. And when she stood up I knew it was her, and she had that strange face." (Polen, Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin)	
(1)	Besichtigungen des Gerichts vor der Anhörung	"Also, vor dem Gericht habe ich halt auch nochmal Infos bekommen. Eben ich und die [Zeugenbegleiterin] und die Mama waren da und haben das uns halt alles angeschaut und dann hat die [Zeugenbegleiterin] mir erklärt, wo wer sitzt und wie das dann abläuft und dass sie in den anderen Raum gehen, um das Urteil zu besprechen usw. Und das fand ich halt auch ganz gut." (Interviewpartnerin, 12 Jahre, Opferzeugin im Alter von 10 Jahren)	Vertrautheit mit den Räumlichkeiten den beteiligten Personen wird sehr von Kindern geschätzt, aber die gegebenen Informationen müssen genau sein und den Prozess am Anhörungstag widerspiegeln.

Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

	Maßnahme/Vorschlag	Zitat	Bedeutung für Kinder
(1	Mögliche Diskriminierung im Zusammenhang mit ethnischem oder nationalem Hintergrund, dem Einwanderungsstatus, oder Behinderungen	"Die [Erwachsene] können ihn ja anzeigen, wenn es ganz schlimm ist. [] Die [Richter] wissen, dass Erwachsene sich besser wehren können als Kinder." (Interviewpartner, 10 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter zwischen 9 und 10 Jahren)	Kinder erwähnen in erster Linie das Alter, als potenziellen Grund für Diskriminierung, entweder weil sie nicht ernst genommen oder wie Erwachsene behandelt werden.
		"Er hat auch blöde Sachen zu meinen Schwestern gesagt. [] Zu mir war er eigentlich nicht so wie zu den Mädchen." (Interviewpartner, 13 Jahre, Opferzeuge im Alter von 12 Jahren)	

Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von Kindern: Das Recht der Kinder, gehört zu werden Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von Kindern: Das Recht der Kinder, gehört zu werden

Eberhard Carl Mediator (BAFM), Richter am OLG a.D., ehemaliger Leiter des Referats Mediation, ADR und Schlichtung internationaler Kindschaftskonflikte im BMJV Berlin eberhardcarl@t-online.de Europäische Rechtsakademie (ERA) Trier

14. November 2016

Art. 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNKRK) (1)

- Wortlaut
- Vertragsstaaten
- Rang und Geltungsbereich der UNKRK
- Pflichten der Vertragsstaaten
- Pflichten der Gerichte und Behörden
- General Comment No. 12 (2009) des UN-Ausschusses für Kinderrechte

Art. 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNKRK) (Auslegung)

- Zusicherung der Vertragsstaaten
- Fähigkeit des Kindes sich eine eigene Meinung zu bilden
- Recht, seine Meinung frei zu äußern
- Alle das Kind berührende Angelegenheiten
- Dem Alter und der Reife angemessene Berücksichtigung der Meinung
- Alle das Kind berührende Gerichts-und Verwaltungsverfahren
- Gehör entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle
- Im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften

Weitere Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung für Familienrichter/innen, Kinder persönlich anzuhören

- Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8.7.2003
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5.11.1980
- EGMR und BVerfG beziehen sich in ihrer Rechtsprechung auf Art. 12 UNKRK
- 1980: Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur persönlichen Anhörung des Kindes durch den Familienrichter (§ 50b FGG, jetzt: § 159 Familienverfahrensgesetz <FamFG>).
- Untere Altersgrenze f
 ür die Anhörung eines Kindes.

Allgemeine Ziele einer Kindesanhörung

- Das Kind kennenlernen
- Die Wünsche des Kindes erkunden
- Die Rechte des Kindes achten
- Respektierung des Kindes als eigenständige Person
- Das Kind über den Ablauf des Verfahrens informieren
- Das Kind von dem Gefühl entlasten, sich für oder gegen einen Elterteil entscheiden zu müssen
- Das Kind dabei unterstützen, sich von dem Gefühl der (Mit-)Verantwortung für den Konflikt seiner Eltern zu befreien

Vorbereitung der Anhörung

- · Wie werden die Eltern informiert?
- Durch wen und wie werden die Kinder informiert?
- · Wie werden die Anwälte informiert?
- Wer bringt/begleitet die Kinder zur Anhörung?
- Wo soll das Kind angehört werden?
- Direkt vor der Anhörung der Eltern oder eigener Termin?
- · Wer darf bei der Kindesanhörung anwesend sein?
- Zeitrahmen für die Anhörung
- · Vorabinformationen sammeln!

Empfehlungen für die Gestaltung der Anhörung (1)

- Altersangemessene Erklärung der Rolle des Richters und des Kindes im Verfahren
- Die Eltern werden -in der Regel- über das Gespräch mit dem Kind informiert.
- Fragen vermeiden, die das Kind einem Loyalitätskonflikt aussetzen könnten
- Das Kind von dem Gefühl der Verantwortung für den Konflikt befreien

Empfehlungen für die Gestaltung der Anhörung (2)

- Beginn mit "neutralen" Themen
- Offene statt geschlossene Fragen wählen
- Vermeidung von reinen Alternativfragen
- Zirkuläre oder narrative Gesprächsführung
- Eventuell Einsatz von Spielmaterialien
- Anhörung von Geschwistern

Zusammenfassung und Dokumentierung der Ergebnisse, Abschluss der Anhörung des Kindes

- Am Schluss zusammenfassen, was der Richter von dem Kind verstanden hat
- Wie soll die Gesprächsnotiz erstellt werden?
- In geeigneten Fällen mit dem Kind besprechen, wie die Eltern über die stattgefundene Anhörung informiert werden
- Das Kind über den weiteren Ablauf des Verfahrens informieren
- Dem Kind danken und es wertschätzen
- Beendigung der Anhörung mit "unverfänglichen" Themen.

Vermittlung der Ergebnisse der Anhörung an die Eltern

- Zu Beginn Wertschätzung des Kindes durch den Richter
- Tatsachen und Schlussfolgerungen möglichst trennen
- Die Eltern immer wieder auf die vom Kind geäußerten Interessen, Bedürfnisse und Ängste fokussieren und zur Übernahme eigener Verantwortung ermutigen
- Das Kind möglichst aus dem Streit der Eltern heraushalten
- Widersprüchliche Äußerungen von Kindern
- "Beschädigung" eines Elternteils vermeiden

Ergebnisse einer Untersuchung der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen (2010)

- Kinder werden durch eine richterliche Anhörung eher entals belastet. Dies gilt für die Einschätzung der Kinder, aber auch für die der Eltern.
- Die oft geäußerten Befürchtungen der Richter, eine Anhörung stelle eine "häufige" oder "ziemliche" Belastung für Kinder dar, waren unbegründet.
- In den Untersuchungen ließ sich eine Anspannungsreaktion mit im Vorfeld leichten Irritationen feststellen, wie sie auch im Konzept der Prüfungsangst beschrieben werden.

Vgl. dazu: Carl/Clauss/Karle, Kindesanhörung im Familienrecht, München 2015, S. 144ff.

Äußerungen von Kindern, die von einem Familienrichter gehört wurden

"Mir ist egal, wer das Recht bekommt zu entscheiden, ob beide, Mama und Papa, oder einer von ihnen allein. Hauptsache, meine Eltern hören auf sich dauernd anzuschreien und zu streiten."

Jakob, 7 Jahre alt

"An und für sich wollte ich Papa nicht mehr sehen. Aber jetzt verstehe ich, dass ich es doch mal versuchen sollte und gucken sollte, ob wir es schaffen. Aber, Herr Richter, könnten Sie das bitte Mama sagen?"

Anna, 5 Jahre alt

"Es ist schön zu wissen, dass ich auch etwas zu der ganzen Sache sagen kann. Ich konnte dieses Gefühl der Ohnmacht nicht ertragen. Meine eigene Meinung äußern und sagen zu können 'Das bin ich, ich gehöre dazu, ich bin da mittendrin'..., das ist super."

Peter, 15 Jahre alt

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

eberhardcarl@t-online.de

Leitlinien des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2009)¹:

Dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zufolge sind die folgenden Schritte für die Umsetzung von Artikel 12 in gerichtlichen und administrativen Entscheidungsprozessen von besonderer Bedeutung.

- 1. Vorbereitung Die für die Anhörung des Kindes verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass das Kind über sein Recht informiert ist, seine Meinung zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu äußern. Dies gilt insbesondere für Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen. Zudem müssen sie gewährleisten, dass das Kind weiß, welche Auswirkungen seine geäußerte Meinung auf das Ergebnis haben wird. Das Kind muss ferner über die Wahlmöglichkeit informiert werden, die eigene Meinung selber oder durch einen Vertreter vorzutragen. Zudem muss sich das Kind der möglichen Konsequenzen dieser Wahl bewusst sein. Die entscheidungsbefugte Person hat das Kind vor der Anhörung entsprechend vorzubereiten und zu erläutern, wie, wann und wo die Anhörung stattfinden wird und wer teilnehmen wird. Die Meinung des Kindes zu diesen Punkten ist dabei zu berücksichtigen.
- 2. Anhörung Die Umstände, unter denen ein Kind sein Recht auf Gehör ausübt, müssen unterstützend und ermutigend sein, damit das Kind sicher sein kann, dass der für die Anhörung zuständige Erwachsene gewillt ist, zuzuhören und die vom Kind gewählten Mitteilungen ernstlich zu berücksichtigen. Die Anhörung eines Kindes unter solchen Umständen sollte nach Auffassung des Ausschusses für die Rechte des Kindes eher die Art eines Gespräches annehmen, nicht die Art einer einseitigen Befragung. In einem Gerichtsverfahren sollte das Kind vorzugsweise nicht vor einem öffentlichen Forum angehört werden, sondern in einem vertraulichen Rahmen. Es sollte alles getan werden, damit sich das Kind in dem Umfeld wohl und sicher fühlt und damit das Kind die Parameter des Gesprächs sowie die Art und Weise der Berücksichtigung seiner Meinung versteht. Dem Kind sollte deutlich gemacht werden, dass seine Meinung Gehör und Berücksichtigung finden wird, dass sie aber für das Ergebnis der Verhandlung möglicherweise nicht entscheidend oder bindend sein wird.

¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes, gehört zu werden; UN-Dok. CRC/C/GC/12, Ziffern 40-47.

- 3. Einschätzung der Fähigkeit des Kindes Normalerweise wird die Person, die die Anhörung des Kindes durchführt, für die Feststellung zuständig sein, welches Gewicht der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife beizumessen ist. In vielen Fällen wird der Erwachsene, der die Anhörung des Kindes durchführt, die Reife des Kindes bestimmen und diese faktisch auch am besten beurteilen können und im Anschluss daran entscheiden können, welches Gewicht der Meinung des Kindes beizumessen ist. In komplexeren oder heikleren Fällen wird für die Entscheidung in Bezug auf diesen Aspekt von Artikel 12 ein Expertengutachten eingeholt werden müssen. Ist das Kind fähig, sich auf vernünftige und unabhängige Weise eine eigene Meinung zu bilden, muss der Entscheidungsbefugte diese als einen bedeutsamen Faktor bei der Regelung der Angelegenheit berücksichtigen.
- 4. Information über das Gewicht, das der Meinung des Kindes gegeben wurde Ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens nach Artikel 12 besteht darin, dass sichergestellt wird, dass das Kind eine Rückmeldung dazu erhält, was im Zusammenhang mit der von ihm geäußerten Meinung geschehen ist. Dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zufolge muss der Entscheidungsbefugte das Kind über den Ausgang des Verfahrens unterrichten und erklären, wie die Meinung berücksichtigt wurde. Diese Rückmeldung garantiert, dass die Meinung des Kindes nicht nur formal gehört, sondern auch ernst genommen wird. Diese Information kann das Kind veranlassen zu insistieren, zuzustimmen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten oder, im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, einen Einspruch oder eine Beschwerde einzulegen.
- 5. Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe Wird das Recht eines Kindes auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung seiner Meinung nicht ernst genommen, oder wird es missachtet oder verletzt, sollte das Kind Zugang zu Beschwerdemechanismen oder Rechtsmitteln haben. Beispielsweise sollten Kinder in Kindereinrichtungen, unter anderem in Schulen oder Kindertagesstätten, die Möglichkeit haben, sich bei einer unabhängigen und unparteilichen Stelle zu beschweren, zum Beispiel bei einer Ombudsperson oder einer ähnlichen Person. Kinder sollten wissen, wer diese Personen sind und wie man sie anspricht. Kinder sollten das Recht haben, eine gerichtliche oder administrative Entscheidung, in der ihre Meinung nicht berücksichtigt wird, anzufechten.

Wichtige Fragen, die für Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung der Eltern regelungsbedürftig sein können¹ ☐ Wohnort/ Lebensmittelpunkt medizinische Versorgung und Betreuung im Krankheitsfall ☐ Kosten für Krankenversicherung, Verteilung der Behandlungskosten (zB Zahnspange) ☐ Schulfragen: Auswahl der Schule, Elternabende, Informationen über die Entwicklung in der Klasse, Zeugnisse, Klassenfahrten Hausaufgabenhilfe: wer hilft in welchem Fach, ggfs. Beteiligung an der Finanzierung von Nachhilfeunterricht Fragen der Berufsausbildung, insbesondere Wahl der Ausbildung ☐ Religiöse Erziehung ☐ Taschengeld – Höhe? Was wird damit abgedeckt (Handy-Flatrate, Klamotten, Kinobesuche u.ä.)? Wer beteiligt sich in welchem Umfang daran? ☐ Finanzierung von Sport, Klassenreisen, Urlaubsreisen ☐ Hobbys und sportliche Aktivitäten – deren Finanzierung sowie die Frage, wer jeweils für die notwendige Betreuung, insbesondere das Bringen und Holen, verantwortlich ist ☐ Ernährungsfragen ☐ Umfang und Art des Fernsehkonsums, Spiele mit dem Computer П Besuche von Feten, Diskos, Musikveranstaltungen u.ä. ☐ Übernachtung bei FreundInnen ☐ Kontakte mit anderen Verwandten und Freunden der Eltern ☐ Geburtstage der Kinder und der Eltern ☐ Besuche beim nicht bzw. nicht überwiegend betreuenden Elternteil ☐ Reisekosten bei Besuchen ☐ Gestaltung der Übergabe bei Besuchen ☐ Was bringt das Kind bei Besuchen mit (Spielzeug, Kleidung u.ä.) ☐ Alltagskontakte mit dem nicht betreuenden Elternteil ☐ Ferien mit dem nicht betreuenden Elternteil ☐ Möglichkeiten für die Kinder, die Besuche mitzugestalten ☐ Kontakte mit Freunden und Sport während der Besuche Zeiten für gemeinsame und Zeiten für Einzelkontakte beim anderen Elternteil

Gegenseitige Information der Eltern über die Entwicklung der Kinder und deren jeweilige Beziehung zu beiden Elternteilen, ggfs. auch über den Verlauf der

☐ Zimmer beim anderen Elternteil

☐ Kontakte mit den neuen Lebensgefährten

-		

Checkliste Kindesanhörung¹

1. Vor	bereitung des Termins
	Bericht des Jugendamts (JA-Präsenz im Termin organisieren?):
	Stellungnahme des Verfahrensbeistands:
	Bericht des Kindergartens/der Schule:
	Gutachten:
	Anhörung im Gericht/außerhalb des Gerichts:
	getrennter Anhörungstermin/gemeinsamer Anhörungstermin-vor/nach den Eltern:
	bei Geschwistern: getrennt/gemeinsam/Reihenfolge:
	Wer bringt Kind zum Termin/Betreuung des Kindes nach der Anhörung:
	Einladungsbrief an die Eltern mit/ohne Infoblatt:
	Einladungsbrief an das Kind mit/ohne Infoblatt:
	Themen/Fragenliste anlegen:
	vorsorglich Beratungsstelle/MediatorIn anfragen:
	ungefähr benötigte Zeit:
	chführung der Anhörung
a) Kor	ntaktaufnahme/Rolle des Kindes und des Richters
	Begrüßung ("Freue mich"/evtl.Nebensache wie Mitbringsel ansprechen)
	Geschwister gemeinsam begrüßen und Reihenfolge der Anhörung besprechen
	Namen des Kindes, Alter, Kindergarten/Schule erfragen
	kurze Vorstellung des Richters (Gericht, Name, Beruf)
	evtl. Zimmer und einzelne Gegenstände zeigen (Robe, Diktiergerät)
	an etwaiges Wissen des Kindes anknüpfen
	dem Kind Informationen über Verfahrensgegenstand, Ablauf und Zeitrahmen geben
	Rolle des Richters erklären: Helfer für Eltern-Einigung, sonst Entscheider
	Interesse des Richters: Kind kennenlernen, Hobbys, Freunde, Schule, Sport
	Rolle des Kindes: Es hilft dem Richter, indem es erzählt, wie es ihm geht. Und es kann Wünsche äußern, aber nicht den Streit entscheiden
	Befindlichkeit des Kindes ansprechen (evtl.:"andere Kinder haben auch Kummer")
	Kind kann immer fragen. Und es kann schweigen, wann immer es will
b) allg	emeine Themen/Fragen besprechen
	Kind frühzeitig mitteilen, dass die Eltern über das Gespräch informiert werden
	"keine Geheimnisse" im Verhältnis zu den Eltern, Begriff "Geheimnis" klären

	Kind bitten, vom Kindergarten, der Schule, von seinen Freunden zu erzählen
	falls das Kind gleich "zur Sache kommen" will, es erst einmal gewähren lassen
	danach am besten wieder zu Alltagsfragen zurückkehren
	Gestaltung des Alltags, Hobbys, sportliche Aktivitäten, Urlaub
	Kontakte mit anderen Verwandten und Freunden der Eltern
	(Allmählich spezieller/"persönlicher" werden!)
	Beschäftigung und Zeit mit der Mutter und mit dem Vater
	Wer ist zuständig für: Versorgung nach der Schule/Hausaufgaben/zu Freunden
	bringen/Arztbesuch/Begleitung zum Sport/Elternabende/?
	Bei wem geht es (ein bisschen) besser: Schmusen/Trösten/schlechte Note oder dummen Streich "gestehen"/Rat und Hilfe bei Ärger in der Schule oder mit Freunden?
	Mit wem kann man mehr Quatsch machen?
	Wer ist leichter "rumzukriegen"?
	Ggfs.: Wie kommst du mit dem neuen Partner deiner Mutter/deines Vaters aus?
	zifische Fragen besprechen (Streitpunkte)
	Überleitung: zB "Deine Eltern wollen sich ja trennen/leben ja nicht mehr zusammen"
	Das Gespräch behutsam auf die verschiedenen kontroversen Optionen lenken, evtl. eine mögliche dritte (Kompromiss-)Lösung mit thematisieren:
	Wie fändest du das, wenn du bei deiner Mutter/deinem Vater wohnen würdest?
	Was würde das für dich bedeuten im Hinblick auf Schule, Freunde, Sport (etc)? Was würde sich für dich ändern?
	Deine Mutter/dein Vater hat vorgeschlagen, (gewünschte Umgangsregelung). Wie findest du das? Hast du dazu eigene Vorschläge?
	Bei Umgangsverfahren beim Kind ggfs. nachfragen bzgl. Dauer/Holen/Bringen u.a.
	Wie fändest du das, wenn (SO/UG)? Was würde dir denn am besten gefallen?
	Wie fände das deine Mutter/dein Vater, wenn(SO/UG)?
	Gibt es noch jemand, der dir helfen/dich trösten kann (Patentante/Onkel, gemeinsame Freunde, LehrerIn)?
d) das	Gespräch abschliessen
	Zum Ende des Gesprächs dem Kind zurückmelden, welche Informationen und Eindrücke ich bekommen habe; etwa: "Was habe ich von dir verstanden?"
	Dem Kind mitteilen, welche Bedeutung das Erfahrene für mich hat
	Das Kind informieren, was den Eltern über das Gespräch mitgeteilt wird
	Ggfs. mit dem Kind erörtern, wie schwierige Themen den Eltern vermittelt werden können ("Wie sag ich's deinen Eltern"?)
	Das Kind über den weiteren Ablauf des Verfahrens informieren

	Das Kind fragen, ob es über den Abschluss des Verfahrens informiert werden will
	Dem Kind anbieten, dass es, wenn es will, mir auch später noch etwas mitteilen kann, ggfs. auch über den Verfahrensbeistand
	Bilanz ziehen und dem Kind danken ("Toll, da hast du aber ordentlich was geschafft. Jetzt ist es aber auch erst mal genug!")
	Die Anhörung mit "unverfänglichen" Themen beenden, zB viel Glück für das nächste Fußballspiel wünschen.
3. Dok	umentierung der Kindesanhörung und Gespräch
mit o	den Eltern
	Soll die Anhörung der Eltern im selben oder in gesondertem Termin erfolgen?
	Wird der Vermerk in Gegenwart der Eltern diktiert, vorab Zustimmung beider Eltern
	(und der Anwälte) einholen, dass diese während des Diktats nicht unterbrechen und erst einmal nur zuhören
	Im Vermerk zwischen Tatsachen, Schlussfolgerungen und Bewertungen unterscheiden
	Verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes getrennt wiedergeben
	Außergewöhnliche Reaktionen des Kindes und besondere Vorkommnisse erwähnen
	Auf eine authentische und lebendige Wiedergabe der Äußerungen des Kindes achten; damit ggfs. auch deutlich machen, wie stark das Kind durch den Konflikt seiner Eltern belastet ist
	Achtung: Die Art und Weise, wie die Eindrücke von der Kindesanhörung den Eltern
	übermittelt werden, kann dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Eltern wieder auf die Interessen und Nöte ihrer Kinder lenken!
	Zu Beginn der Wiedergabe Anerkennung und Wertschätzung für das Kind ausdrücken
	Bei der Schilderung der Äußerungen des Kindes darauf achten, dass eine "Beschädigung" eines Elternteils möglichst nicht erfolgt ("keine Munition für den 'Gegner' liefern")
	In geeigneten Fällen kann der Richter sich die Äußerung des Kindes zu eigen machen, um es dadurch aus der Verantwortung und dem Streit der Eltern herauszuhalten. Beispiel: "Nach meinem Eindruck sollten Sie sich erst einmal nicht persönlich treffen, wenn der Vater das Kind holt und wieder zurückbringt."
	Ggfs. den Eltern vermitteln, dass widersprüchliche Aussagen/Verhalten des Kindes Ausdruck seiner inneren Zerrissenheit sein können
	Gegenseitige Vorwürfe der Eltern in verhandelbare Themen umformulieren - Beispiel: Der Vater sagt: "Das Kind ist in der Schule schlecht, weil die Mutter es nicht genug fördert." Richter zum Vater: "Ihnen ist es also wichtig, dass das Kind in der Schule gut mitkommt. Wie kann man es dabei noch mehr unterstützen?"
	Eltern immer wieder von ihren Rechtspositionen weg auf die Bedürfnisse ihres Kindes fokussieren, indem zB ganz praktische Fragen angesprochen werden
	(Arztbesuche, Hausaufgabenbetreuung, Sport u.a.m.)
	In geeigneten Fällen Beratung oder Mediation vorschlagen und Versuchsphasen vorsehen.

Einladungsbrief für ein jüngeres Kind (ab etwa 6 Jahre) bei einem Streit um das Sorge-und Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht¹

Liebe Petra.

(Sorge- und/oder Aufenthaltsbestimmungsrecht:)

Deine Eltern haben beschlossen sich zu trennen. Dabei können sie sich über einige Fragen nicht einigen, zum Beispiel bei wem Du in Zukunft leben sollst.

(Umgangsrecht:)

von Deinen Eltern habe ich gehört, dass sie über Deine Besuche bei Deinem Vater/Deiner Mutter unterschiedliche Meinungen haben.

Deine Eltern sich haben sich an mich gewandt, damit wir zusammen eine Lösung finden. Ich bin hier am Familiengericht Richterin/Richter und muss eine Entscheidung in all den Fällen treffen, in denen sich - wie bei Dir - die Eltern über wichtige Fragen für ihre Kinder nicht einig sind. Zuerst möchte ich aber versuchen, Deine Eltern dabei zu unterstützen, gemeinsam selbst eine Entscheidung zu finden, die natürlich auch für Dich in Ordnung sein muss. Vielleicht kannst Du mir dabei ja helfen.

Da es hauptsächlich um Dich geht, möchte ich Dich kennen lernen und erfahren, wie es Dir so geht, was Du gerne machst und was Du für Sorgen hast.

(Sorge/Aufenthaltsbestimmung:) Deine Meinung interessiert mich, auch die zum Streit Deiner Eltern.

(Umgang:) Gerne würde ich von Dir auch hören, was Du denn zu Besuchen bei Deinem Vater/Deiner Mutter meinst.

Aber Du kannst entscheiden, ob und was Du mir dazu sagen möchtest. Und natürlich kannst auch Du mir Fragen stellen und mir Deine Wünsche mitteilen.

Das Gespräch wird am..... in.... stattfinden.

Bei dem Gespräch wird niemand anderes dabei sein. Wegen des Weges brauchst du Dir keine Sorgen zu machen. Deine Mutter/Dein Vater wird dich zu diesem Gespräch bringen. Sie/Er weiß Bescheid, weil ich ihr/ihm auch einen Brief geschrieben habe.

Zusatz (falls ein Verfahrensbeistand bestellt ist):

Bei dem Gespräch wird nur der Verfahrensbeistand, Frau/Herr.... dabei sein, die/den ich für Dich bestellt habe. Sie/Er wird alleine für Dich da sein und soll dem Gericht sagen, was Du möchtest und was Du nicht so gern möchtest. Frau/Herr..... wird noch rechtzeitig vor dem Termin mit Dir sprechen und wird Dich zu unserem Gespräch bringen.

Das Gespräch wird etwa 30 Minuten dauern, je nachdem, wie viel es zu besprechen gibt. Wenn Du möchtest, kannst Du gerne "Hilfe" mitbringen, zum Beispiel ein Kuscheltier oder einen Talisman.

Vielleicht fragst du Dich, wie es nach dem Gespräch weitergeht. Ich werde noch mit Deinen Eltern sprechen und ihnen von unserem Gespräch erzählen. Wenn wir keine gemeinsame Lösung finden, die für alle in Ordnung ist, werde ich dann eine Entscheidung treffen.

Ganz wichtig ist auch, dass Du weißt, dass Du nicht entscheiden musst, wenn sich Deine Eltern nicht einigen können. Dann werde ich eben als Richter die Entscheidung treffen.

Ich freue mich schon darauf, Dich kennenzulernen und mit Dir zu reden.

Viele Grüße,

(Unterschrift)

Workshop II: Fallstudie zur Beteiligung des Kindes am Gerichtsverfahren

Michael und Anna

Eva und Peter Meyer sind seit 10 Jahren verheiratet. Sie haben einen 9-jährigen Sohn, Michael, und eine 5-jährige Tochter, Anna. Die Familie lebt in M. Michael ist nach den Sommerferien 2016 in die 4. Klasse der Grundschule gekommen, während Anna noch in den Kindergarten geht und erst im Jahr 2017 in die Schule gehen wird.

Seit Sommer 2015 kommt es zwischen den Eheleuten immer wieder zu Auseinandersetzungen.

Frau Meyer wirft ihrem Mann unter anderem mangelnde Unterstützung im Haushalt vor; er engagiere sich zu wenig bei der Erziehung und Betreuung der Kinder, beschäftige sich kaum mit Anna, spiele zu häufig mit Michael Computer und gehe mit ihm ansonsten nur zum Fußballtraining und am Wochenende zu den Heimspielen des FC A.. Auch zeige ihr Mann immer weniger Interesse daran, wie es ihr, Eva, gehe.

Herr Meyer ist der Meinung, dass seine Frau sich ständig zu viel Sorgen um die Kinder mache und die Zeit ihrer Kinder zu sehr mit Unternehmungen verplane, wie z.B. dem Ballettunterricht für Anna und den Tennisstunden für Peter. Beide Kinder hätten deshalb viel zu wenig Freizeit. Außerdem hat er den Eindruck, dass seine Frau ihm ständig die Besuche mit Michael bei den Spielen des FC A. "madig mache".

Da die Streitigkeiten nicht aufhörten, zog Herr Meyer schließlich im März 2016 aus der Ehewohnung aus und bezieht im 10 km entfernten S. eine Zwei-Zimmerwohnung, die im Hause seiner Eltern liegt.

Die Mutter wendet sich im Mai 2016 an das Familiengericht in M. Sie möchte den Umgang der Kinder beim Vater abschliessend geregelt haben, und zwar alle 2 Wochen von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag. Außerdem beantragt sie das alleinige Sorgerecht für beide Kinder, weil der Vater bei der gesundheitlichen Versorgung zu nachlässig sei und sich auch im übrigen zu wenig um die Kinder kümmere.

Der Vater ist damit nicht einverstanden. Er möchte das gemeinsame Sorgerecht in jedem Fall beibehalten und die Kinder alle 2 Wochen von Freitagnachmittag bis Montagmorgen bei sich haben, sowie zusätzlich in der "besuchsfreien" Woche von Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen.

Das Familiengericht M. hat Termin zur Verhandlung auf den 20.1.2017 anberaumt.

Der Richter bittet das Jugendamt um eine Stellungnahme und will nun vor der Anhörung der Eltern die Kinder anhören und mit diesen persönlich sprechen.

Mittelbare und unmittelbare Beteiligung des Kindes am Gerichtsverfahren¹

1. Definitionen

Bei einer **mittelbaren Beteiligung** spricht ein Verfahrensbeistand oder ein guardian at litem, ein Rechtsanwalt oder ein psychologischer oder sozialpädagogischer Experte mit dem Kind. Anschließend erstattet diese Person dem Richter einen schriftlichen und/oder einen mündlichen Bericht über dieses Gespräch.

Von einer **unmittelbaren Beteiligung** sprechen wir, wenn der Richter und das Kind persönlich miteinander sprechen. Dabei kann das Gespräch zwischen dem Kind und dem Richter allein, also in Abwesenheit dritter Personen erfolgen. Denkbar ist aber auch, dass das Kind von einem Verfahrensbeistand oder einem rechtlichen Vertreter oder einem psychologischen Experten begleitet wird. Bei dem Gespräch kann auch ein Protokollführer anwesend sein, in einzelnen Ländern dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Gerichts auch die Rechtsanwälte der Eltern und die Eltern selbst anwesend sein.

2. Vor- und Nachteile

Soweit ersichtlich, werden in der internationalen Diskussion für eine mittelbare bzw. für eine unmittelbare Anhörung im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

Bei der mittelbaren Anhörung kann es das Gespräch gerade mit kleineren Kindern erleichtern, wenn es von einer Person geführt wird, die – etwa aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung – eher mit dem Umgang mit Kindern vertraut ist. Zu einem solchen professionell erlernten Umgang sei ein Richter nur nach einer entsprechenden Fortbildung in der Lage. Allerdings wird hiergegen eingewandt, dass auch eine sozialpädagogische oder eine psychologische Ausbildung ohne eine entsprechende Weiterbildung keine Garantie dafür gebe, dass eine pädagogische oder psychologische Fachkraft mit Kindern auch in der besonderen Situation eines familiengerichtlichen Verfahrens angemessen umgehen könne. Für das Kind ist die mittelbare Anhörung mit dem Nachteil verbunden, dass es keine Möglichkeit hat, dem Richter seine Sichtweise in einem persönlichen Gespräch deutlich zu machen. Für den Richter hat die mittelbare Anhörung den Nachteil, dass er keinen persönlichen Eindruck von dem betroffenen Kind erhält, und stattdessen auf eine andere Person angewiesen ist, deren Beurteilung unvollständig und fehleranfällig sein kann

Bei der **unmittelbaren Anhörung** besteht die Gefahr, dass ein im Umgang mit Kindern nicht vertrauter Richter das Kind missversteht oder durch Ungeschicklichkeit sogar einschüchtert und dadurch zum Schweigen bringt. Hiergegen wird eingewandt, dass diese Gefahr durch geeignete Fortbildungsmassnahmen, bei denen sich der Richter auch mit den besonderen psychologischen Belastungen von Kindern durch familiengerichtliche Streitigkeiten auseinandersetzen müsse, ausgeglichen oder zumindest verringert werden könne.

Ein weiterer Einwand gegen die unmittelbare Anhörung durch den Richter geht dahin, dass das Kind durch den Elternteil, mit dem es aktuell zusammenlebt, einseitig beeinflusst werden könne. Dem wird -mit guten Gründen- entgegengehalten, dass jegliche Form der Erziehung immer auch eine Beeinflussung des Kindes beinhaltet. Deshalb wird auch ein Verfahrensbeistand oder ein Kindesexperte - ebenso wie ein Richter – immer mit der Tatsache einer möglichen Beeinflussung konfrontiert sein und diese bei seinem Gespräch mit dem Kind zu berücksichtigen haben. Diesen Bedenken gegen ein persönliches Gespräch des Richters mit dem Kind werden die folgenden Vorteile einer unmittelbaren Anhörung des Kindes gegenüber gestellt: Zum einen erhält das Kind unmittelbares rechtliches Gehör, seine Stellung im Verfahren wird gestärkt und das Kind fühlt sich durch das persönliche Gespräch mit dem Richter als eigenständige Person ernst genommen. Zum anderen kennt der Richter das Kind nicht nur als einen Vorgang aus den Akten und er kann sich einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen, für das er eine wichtige Entscheidung zu treffen hat.

Rechtsquellen zum Recht der Kinder, gehört zu werden (Übereinkommen, Konventionen, Empfehlungen, Gesetze)

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (KRK)

Art. 12 KRK

Abs. 1

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Abs. 2

Dem Kind ist Gelegenheit zu geben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 3.9.1953

Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat— und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Charta der Europäischen Grundrechte vom 1.12.2009

Art. 24 – Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996

Art. 3 - Recht, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern

Einem Kind, das nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, werden in es berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde folgende Rechte gewährt, die zu verlangen es berechtigt ist:

- a) alle sachdienlichen Auskünfte zu erhalten;
- b) angehört zu werden und seine Meinung zu äußern;
- c) über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und die möglichen Folgen einer Entscheidung unterrichtet zu werden.

Empfehlung des Ministerkomittees des Europarats CM/Rec (2012) 2 betreffend die Beteilgung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vom 28.2.2012

Prinzip 1 lautet:

Es gibt keine Altersgrenze für das Recht des Kindes oder einer jungen Person seine Meinung frei auszudrücken. Alle Kinder und Jugendliche, einschließlich der Vorschulkinder, Schulkinder und solcher, die bereits ihre Ausbildung beendet haben, haben das Recht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört zu werden, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist.

Prinzip 5 lautet:

Kinder und Jugendliche sollen stets vollständig über den Umfang ihrer Beteiligung informiert werden, einschließlich der Einschränkungen ihrer Einbeziehung, der erwarteten und tatsächlichen Ergebnisse ihrer Beteiligung sowie der Art und Weise, wie ihre Meinung im Ergebnis berücksichtigt wurde.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 1.9.2009

§ 159 – Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Leitlinien zu bewährten Verfahren für die Interaktion mit Kindern in rechtlichen Situationen

Sabine Brieger
Die Rechte des Kindes in der Praxis
Trier, 14.- 15. November 2016
Europäische Rechtsakademie (ERA)

-

Art. 12 UN Kinderrechtekonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989)

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden

Art. 24 (1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union



(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt

http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/index en.htm

3

Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- Grundprinzipien: Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung, Rechtsstaatlichkeit (Leitlinien III)
- Kindgerechte Justiz vor während und nach den Gerichtsverfahren (Leitlinien IV)
- https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchS ervices/DisplayDCTMContent?documentId=0900 0016806ad0c3

Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz(2)

- > Recht auf Gehör und Meinungsäußerung bei hinreichendem Verständnis
- > Information über das Recht des Kindes, gehört zu werden
- > Art und Weise angepasst dem Alter, der Reife sowie den Wünschen
- > Kindgerechte Organisation, Umgebung, Sprache
- > Geschulte Fachleute

5

Recht auf Gehör bei hinreichendem Verständnis

- Abhängig vom Verfahrensgegenstand
- Aber auch von der Art und Weise wie mit dem Kind gesprochen wird
- Ob und wie es vorbereitet wurde
- Ob es einen Verfahrensbeistand hat
- → früher als wir vielleicht spontan gesagt hätten
- →in Deutschland in gerichtlichen Familienverfahren ab 3 Jahren

Information des Kindes über sein Recht gehört zu werden

- Wer informiert ein Kind, das in ein gerichtliches Verfahren involviert ist?
- Auf welche Art und Weise?
- Reicht es, wenn die Eltern die Informationen erhalten?
- Anwalt des Kindes
- Prozesskostenhilfe
- →vgl. Leitlinien IV A 1-5

-

Anregungen

- Generell: Internet, z. B
 - Leitlinien des Europarats
 - LOGO- Broschüre des deutschen Familienministeriums
 - Zank.de Kinderwebseite des Internationalen Sozialdienstes
- Jugendamt
- Polizei
- Über den Verfahrensbeistand/ Anwalt des Kindes
- Das Gericht
 - Schreiben an das Kind
 - Allgemeine Merkblätter, Internetseite des Gerichts
 - Persönliche Einladung zum Gespräch

Anwälte für Kinder

Leitlinien 37-43

37. In Verfahren, in denen ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beteiligten Parteien besteht oder bestehen könnte, sollten Kinder das Recht haben, sich in eigenem Namen von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

39. Rechtsanwälte, die Kinder vertreten, sollten in Kinderrechten und damit verbundenen Themen geschult und bewandert sein, sich regelmäßig umfassend fortbilden und in der Lage sein, mit Kindern auf deren Verständnisebene zu kommunizieren.

9

Familiengerichtliches Verfahren: Warum sollten Kinder angehört werden?

- Die Kindesanhörung ist ein grundlegendes Mittel, um die tatsächlichen Verhältnisse besser feststellen zu können
- Gibt dem Kind die Möglichkeit, selber Fragen zu stellen und Wünsche zu äußern
- Ist von Nutzen f
 ür die Qualit
 ät und das Ergebnis des Verfahrens
- Erinnert die Eltern daran, das Kind im Blick zu behalten
- Entlastet das Kind

Gute Rahmenbedingungen schaffen

- Zeitpunkt-> idealiter vor der Verhandlung mit den anderen Beteiligten!
- · Zeitmanagement-wie viel Zeit benötige ich?
- Durch einen oder mehrere Richter?
- · Kindgerechte und freundliche Umgebung
- Kindgerechte Sprache
- Vorbereitung der Anhörung und der Fragen
- Der- oder diejenige Person, die mit dem Kind spricht, muss angemessen aus- und/ oder fortgebildet sei
- →vgl. Leitlinien IV 54ff, , 14, 15,64

11

Das sehen die Kinder

Wie viele Schlangen kannst du zählen?



Wo ist der Frosch?





Und das ist mein Ausblick

Neuseeland

1

Praxistipp

- Vorstellung
- Allgemeine Fragen, um eine Beziehung aufzubauen
- Information worum es geht
- Kind erzählen lassen!
- Offene, später evtl konkretere Fragen
- Perspektiven aufzeigen
- Das Kind trägt keine Verantwortung!
- Räume zeigen, wo die Verhandlung stattfindet

Fortbildung der Richter/innen

- Grundlagen: Unmittelbar vor Beginn der Tätigkeit, in der Kinder zu hören sind
- Weiterführend z. B.
- -- zur Entwicklung des Kindes
- -- zu Fragetechniken
- zum Verhalten in besonderen Fällen (sexueller Missbrauch)
- Interdisziplinärer Austausch und Fortbildungen

15

Schnittstellen Familienrecht und Strafrecht

- Missbrauch (physisch, psychisch, Gewalt, sex. Missbrauch)
- Doppelte Anhörungen vermeiden
- Frühzeitige Kontaktaufnahme der zuständigen Richter/ Staatsanwälte
- Verfahrensbeistände/Anwälte für beide Verfahrensarten?

Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit Sabine Brieger Sabine.brieger@ag-pw.berlin.de

Workshop III : Interaktion mit Kindern in unterschiedlichen rechtlichen Situationen

Fall 1- Chantal

Chantals Eltern waren nie verheiratet, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge. Sie haben sich getrennt, als das Kind 2 Jahre alt war.

Der Lebensmittelpunkt des Kindes ist unstreitig bei der Mutter. Hinsichtlich des Umgangs der Tochter mit dem Vater haben die Eltern nach vielen Diskussionen eine Regelung gefunden.

Am 1.Juli 2015 wird der fünfte Geburtstag des Kindes gefeiert. Der Vater nimmt an der Feier im Haushalt der Mutter teil. Weil Chantal so drängelt, erklärte sich die Mutter , nachdem die Gäste gegangen sind, damit einverstanden, dass Chantal mit zum Vater geht und bei ihm übernachtet. Am nächsten Morgen soll er sie zurückbringen. Als der Vater am nächsten Morgen nicht erscheint, fährt die Mutter in Begleitung ihrer Schwester zu seiner Wohnung.

Im Folgenden unterscheiden sich die Stellungnahmen der Beteiligten.

Die Mutter erklärt: Auf ihr Klingeln habe zunächst niemand geöffnet. Sie habe sogar angerufen. Auch da sei der Vater nicht ans Telefon gegangen. Erst nach nochmaligem, lang anhaltendem Klingeln habe er die Wohnungstür geöffnet. Der Vater sei schwer alkoholisiert gewesen.

Chantal habe sich sofort in die Arme der Mutter gestürzt und erklärt, der Papa habe ihr wehgetan. Sie seien dann nachhause gefahren. Dort habe das Kind ihr gesagt habe, sie sei krank, sie müssten zum Arzt, ihr tue alles weh. Erst dann habe sie festgestellt, dass am ganzen Körper des Kindes Bisspuren zu sehen waren.

Darauf hin fährt sie mit dem Kind zur Gewaltschutzambulanz eines Krankenhauses. Dort werden mehrere Hämatome an der Schulter und den Armen festgestellt, die "stark dem Gebissabdruck eines Menschen ähneln", außerdem Kratzspuren und weitere Hämatome an den Beinen.

Das Mädchen berichtet dort, der Vater habe es mehrfach gebissen und auch auf ihre Bitten nicht damit aufgehört. Außerdem habe er sie noch mit der Hand geschlagen und mit den Fingernägeln am Bein gekratzt.

Beim Familiengericht beantragt die Mutter, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen und den Umgang des Kindes mit dem Vater auszuschließen.

Sie erstattet ferner Strafanzeige gegen den Vater wegen Kindesmisshandlung.

Der Vater, der von Beruf Polizeibeamter ist, erklärt, er habe dem Kind nichts getan. Wie es zu den Bissspuren gekommen ist, könne er nicht erklären. Er habe Medikamente genommen, vielleicht seien dass zu viele gewesen. Vielleicht sei aber auch im Haushalt der Mutter, mit ihrem neuen Freund etwas vorgefallen.

Das Familiengericht beraumt unverzüglich einen Anhörungstermin an.

Frage 1:

- Wie sollten Sie sich als Anwältin oder Anwalt entweder der Mutter oder des Vaters verhalten?
- Wer sollte mit dem Kind sprechen?
- In welcher Form?
- Machen Sie bitte Vorschläge für Fragen
- sollten andere Fachleute hinzugezogen werden?

Frage 2

Im Strafverfahren soll ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt werden, da die Spuren am Hals des Kindes nicht eindeutig als Bissspuren vom Vater des Kindes zu identifizieren sind.

Wie sind die Rechte des Kindes im Strafverfahren?

Was wäre wünschenswert?

Ergänzung:

Als Ergebnis der familiengerichtlichen Verhandlung wird der Umgang des Vaters mit dem Kind vorübergehend für die Dauer von sechs Monaten ausgeschlossen. Der Vater legt Rechtsmittel ein.

Frage 3

Sollte das Kind durch das Oberlandesgericht (erneut) angehört werden? In welcher Form sollte die Anhörung stattfinden?

Die zweite Instanz bestätigt den Umgangsausschluss.

Anfang Oktober 2016 wendet sich der Vater an das Familiengericht und beantragt, den Umgang mit dem Kind zu regeln. Er habe sich drei Monate lang in stationärer psychiatrischer Behandlung wegen Depressionen gefunden. Nun gehe es ihm wieder gut. Dies könne sein Psychiater bestätigen. (In dem ärztlichen Attest heißt es, der Vater habe eine altruistisch-depressive Persönlichkeitsstruktur. Der Vater könne keine Gewalt anwenden und jegliche Kontakte mit Gewalt, die seine Arbeit mit sich bringt, würden ihm erheblichen Schaden zufügen. Bei einem dauerhaften Kontaktverbot mit seiner Tochter sei eine Suizidhandlung zu erwarten.)

Seit Juli 2016 findet unregelmäßig wieder ein Umgang zwischen seiner Tochter und ihm statt, stets in Begleitung der Mutter. Darin habe sich gezeigt, dass Chantal ihren Vater vermisse. Sie wolle ihn nun endlich auch wieder unbegleitet sehen dürfen und vor allem auch bei ihm übernachten.

Frage 4

Was würden Sie in dem neuen familiengerichtlichen Verfahren hinsichtlich der Anhörung des Kindes machen?

Frage 5

Im Strafverfahren wurde Anklage erhoben gegen den Vater des Kindes wegen Verdachts auf Kindesmisshandlung.

Wie sind die Rechte des Kindes in dem Strafverfahren?

Frage 6

Würden Sie die Fragen 1-5 anders beantworten, wenn das Kind bereits 13 Jahre alt wäre?

Fall 2 - Mohammed

Mohammed flieht mit seiner Mutter und 2 jüngeren Geschwistern aus Afghanistan. Nach einigen Monaten kommt sein Vater nach. Nachdem die Familie nach 10 Monaten immer noch in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften lebt, beschließen die Eltern zurück nach Afghanistan zu gehen. Mohammed sei bereits einmal in eine Messerstecherei geraten, seinetwegen hätten sie bereits dreimal die Unterkunft wechseln müssen, weil er immer in Streitigkeiten unter Jugendlichen verschiedener Herkunft verwickelt worden wäre. Hier sei es gefährlicher für die Kinder als in Afghanistan.

Die Ausländerbehörde bewilligt für die gesamte Familie Flugtickets, die sie 3 Tage später dort abholen sollen.

Mohammed, der inzwischen 16 Jahre und 9 Monate alt ist, möchte nicht zurück. Er ist der Ansicht, er sei nunmehr bald erwachsen und er möchte sein eigenes Leben führen. Auf der Reise habe er bereits gut Englisch gelernt. Es sei hier in einer

Willkommensklasse und habe schon auch viele Deutschkenntnisse erworben. In die Messerstecherei sei er durch einen unglücklichen Zufall und völlig unschuldig geraten. Die Streitereien in den Unterkünften habe es gegeben, weil er seine Mutter habe verteidigen müssen, solange der Vater noch nicht hier war. Insoweit sei die Mutter schuld daran und nicht er.

Zuvor habe er mit der Mutter und den Geschwistern schon 2 Jahre in Pakistan gelebt, weil sie dort versucht hätten Asyl zu bekommen. Er sei immer heimlich über die Grenze gegangen, um die Schule in Afghanistan weiter besuchen zu können. Dann hätten die Eltern wieder alles über den Haufen geworfen und beschlossen, dass die Familie nach Europa flieht. Er hätte keine Chance in Afghanistan. Er wolle seine Chancen in Deutschland nutzen.

Was kann er tun?

Welche Rechte hat er?

Wie würden Sie vorgehen, als Beamter in der Ausländerbehörde, als Familienrichter, als Verwaltungsrichter im Asylverfahren?

In welcher Art und Weise, in welchem Setting, sollte die Gerichtsverhandlung beim Familiengericht stattfinden?

Was sind die besonderen Herausforderungen in diesem Verfahren?

Bewährte Verfahren in der Kommunikation mit Kindern in Gerichtsverfahren

Europäische Rechtsakademie, Trier, 15.11.2016 Fortbildungsseminar: Die Rechte des Kindes in der Praxis

Prof. Dr. phil. Renate Volbert

Institut für Forensische Psychiatrie





า

Volbert

Gliederung

- Was ist Kindzentrierung?
- Befragungsformat: Offene Befragung
- Befragungsbedingungen
- · Allgemeine Gesprächsführung
- Spezielle Interviewtechnik
- Befragung sehr junger Kinder

Was ist Kindzentrierung?

- Kriterium: Kindzentrierte Methoden; Belastungsvermeidung
 - Verwendung von diversen Hilfsmitteln (Spiele, Zeichnungen etc.)
- Zugrunde liegende Annahme
 - Systematische Befragung keine geeignete Kommunikationssituation für Kinder
 - Befragungen über belastende Ereignisse sind zu belastend für Kinder

Volber

Was ist Kindzentrierung?

- Kriterium: Möglichst richtiges Ergebnis
 - Grundlage, um <u>adäquate Konsequenzen</u> zu ziehen
 - → Zuverlässiges Beurteilungsverfahren
 - → Erhebungsmethodik, die Anwendung des Beurteilungsverfahrens ermöglicht
 - → Entwicklungsgerechte Methoden
- Vermeidung von <u>vermeidbarer</u> Belastung, nicht Belastungsvermeidung um jeden Preis

Was ist Kindzentrierung?

- Relevante Informationen sammeln
- Ausreichend Informationen sammeln
- Keine Zeit unnötig "vertrödeln"
- Klare Situationsdefinition
- Erwartungen an das Kind klar kommunizieren

6

Volbert

Befragungsformat und Aussagegüte

- Aussagegüte abhängig vom Befragungsformat
- Geringere Fehleranfälligkeit im freien Bericht gegenüber gestellten Fragen

Volhert

Befragungsformat und Aussagegüte

- Mehr richtige Informationen im freien Bericht als auf Fragen
- Auf Fragen mehr Fehler als im freien Bericht
- Auf geschlossene Fragen mehr Fehler als auf offene Fragen
- Bei zusätzlichen Fragen mehr Informationen als im freien Bericht
- → FÖRDERUNG DES FREIEN BERICHTS. ZUSÄTZLICHE FRAGEN NÖTIG, ABER SO OFFEN WIE MÖGLICH

8

Befragungsformat und Aussägegüte

- Kinder -
- Ebenfalls Angaben im freien Bericht weniger fehleranfällig als auf Fragen
- Bei jungen Kindern aber kurze und unvollständige Berichte
- Bei jungen Kindern besonders viele Fehler auf spezifische, vor allem auf Ja/Nein-Fragen
- Größere Anfälligkeit für Suggestionen bei jungen als bei älteren Kindern

Volhert

Befragungsformat: Offene Befragung

Aussage soll möglichst nicht auf Fragen erfolgen, sondern vom Kind selbst produziert werden

- zur Vermeidung von Suggestionseffekten
- 🛮 zur Vermeidung von Aussagefehlern
- zur Vermeidung von Missverständnissen
- zur Ermöglichung einer aussagepsychologischen Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussage

1(

Volber

Befragungsbedingungen

- Ungestörter Raum
- Herstellung einer Gesprächssituation
- Keine Ablenkung durch Angebot von Spielsachen
- Evt. Pausen einlegen
- (Befragung des Kindes alleine)
- Wann immer möglich: Aufzeichnung der Befragung

Gesprächsführung

- Klarheit schaffen
 - Ziele erläutern
 - Erwartungen an den Befragten explizieren
 - Klare, verständliche Fragen
- Zum Sprechen motivieren
 - Offene Fragen
 - Aktives Zuhören

12

Volbert

Phasen einer Befragung

- **Eröffnungsphase** (Kontaktaufnahme / Information über Befragung)
- Informationserhebungsphase mit verschiedenen Themenblöcken
- Abschlussphase (Überleitung in normale Alltagssituation, ggf. Klärung weiteren Vorgehens)

Phasen einer Befragung

Eröffnungsphase

- Sich Vorstellen
- Befragungskontext erklären
- Regeln erklären
- Kontakt herstellen
- Narratives Berichten einüben
- Informationen über das Kind sammeln (z.B. verbale Fähigkeiten)

Informationserhebungsphase

- Befragung vorbereiten
- Möglichst einzelne Themen vertiefen und nicht hin- und herspringen
- Individuellen Abrufprozessen des Kindes folgen, nicht einem festgelegten Befragungsleitfaden

Abschlussphase

14

Volbert

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Freundliche und unterstützende Haltung

- Entspannt und dem Kind zugewandt sitzen
- Ruhe ausstrahlen, hektische Bewegungen und hektisches Sprechen vermeiden
- Geduld zeigen
- Blickkontakt aufnehmen, aber den Zeugen nicht anstarren
- Aufmerksamkeit und Interesse ausdrücken (unspezifisches Nicken oder "mhm")

Volher

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Neutrale Haltung

- Keine Bewertungen von berichteten Handlungen ("Das ist ja furchtbar!")
- Keine Bewertungen von Personen
- Keine Vorwürfe ("Warum hast Du das dann nicht Deinen Eltern erzählt?")

16

Volbert

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Einfache Sprache

- Klare, langsame Aussprache
- Kurze Sätze, einfache Satzstrukturen
- In einer Frage nur einen Sachverhalt erfragen
- So konkret wie möglich
- Namen statt Personalpronomen
- Keine Passivkonstruktionen
- Keine doppelten Verneinungen

Volhert

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Umgang mit Affekten

- Belastungen nicht selbst thematisieren ("Ich weiß, dass das jetzt sehr unangenehm für dich ist.")
- Keine Thematisierung des eigenen Befindens ("Ich stell diese Fragen auch nicht gerne.")
- Bei Weinen: Kurz abwarten, sonst auf einen weniger belastenden Aspekt der Problematik eingehen

18

Volber

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Umgang mit Widerstand

- Definitive Weigerung akzeptieren!
- Verständnis zeigen
- Abwarten
- Hintergrund f
 ür Fragen erkl
 ären

Gesprächsführung - Allgemeine Regeln

Umgang mit Abschweifen

- Auf Ausgangsfrage zurückkommen
- Paraphrasieren, dabei das Wichtige aufgreifen
- Verstärker (Nicken, "hm" etc.) aussetzen
- Verstärker bei angemessenen Antworten

20

Mallago

Vermeidung von Suggestionseffekten

- Möglichst lange Zeit offene Fragen stellen
- Explizite Hinweise auf die Möglichkeit "Ich weiß nicht" zu sagen
- Deutlich machen, dass der/die Befragende nicht weiß, was passiert ist
- Nachfragen mit Verständnisproblemen des Interviewers begründen
- Wiederholungsfragen möglichst vermeiden; wenn nötig begründen
- Zeugen nicht unter Zugzwang setzen ("Daran erinnerst du dich bestimmt!"
- Keine Versprechungen ("Wenn du diese Frage noch beantwortest, sind wir fertig!")

Spezielle Interviewtechnik: Freier Bericht

Aufforderung zum zusammenhängenden Bericht

("Erzähl mal, was passiert ist!")

- Abwarten, dem Kind Zeit lassen
- Spontanbericht nicht unterbrechen
- Unspezifisches Verstärken des Redeflusses
- Nach Endes Spontanberichts
 - Wiederholen des letzten Satzes
 - Paraphrasieren
 - Aufforderung zum Weitererzählen ("Und dann? Wie ging es dann weiter?)
 - Aufforderung, etwas detaillierter zu erzählen ("Erzähl mir das ein bisschen genauer!"

22

Spezielle Interviewtechnik -Trichterförmige Befragung I

- Leerfragen ("Passierte sonst noch etwas?"; "Erinnerst du dich noch an etwas?")
- Spezifische Fragen ohne inhaltliche Vorgaben ("Erzähl mir von dem ersten Mal, als etwas passiert ist!")
- Stichwortfragen ("Du hast eben XX erwähnt, erzähl mir das noch mal ein bisschen genauer!")
- **Wahlfragen** (3 Möglichkeiten plus eine offene Möglichkeit; "richtige" Alternative nicht einschließen)

Spezielle Interviewtechnik -Trichterförmige Befragung II

- Konträrfragen ("falsche" plus "offene" Möglichkeit)
- Vorhaltfragen; evt. zur Klärung möglicher Widersprüche ("Vorhin hast du gesagt....., jetzt sagst du, das habe ich jetzt nicht verstanden. Erzähl mir noch mal, was passiert ist.")
- Zusammenfassung durch das Kind
- Nachfragen, ob das Kind noch etwas ergänzen möchte

24

Volbert

Günstige und ungünstige Fragen

Günstige Frageformulierungen	Ungünstige Fragen
 Offene Fragen Auf konkretes Verhalten bezogen Nur einen Aspekt ansprechen Neutral hinsichtlich der Bewertung Nicht suggestiv Kontext als Gedächtnisstütze verwenden 	 Nach Gründen fragen (Warum? Wieso?) Nach hypothetischen Situationen fragen Ja-/Nein-Fragen
 Wenig emotional geladene Begrifflichkeit 	

Befragung sehr junger Kinder

Lautbildung (unverständliche Wörter; Vermeidung schwieriger Wörter)

→Wort nicht wiederholen, sondern Kind erklären lassen

Wortbedeutung

- Klangorientierte Benutzung von Wörtern
- Sehr enge Benutzung von Kategorien, sehr wörtliches Verständnis
 - → So konkret wie möglich sprechen, keine Kategorien oder Oberbegriffe benutzen

Befragung sehr junger Kinder

Häufigkeit und Zeit

- Zählen bedeutet nicht, dass Kind Häufigkeit nennen kann
- Kennen konventioneller Zeitsysteme impliziert nicht deren effektive Nutzung
- Zeitliche Begriffe unzuverlässig bei Kindern unter 9 bis 10 Jahren
- Benutzung von "bevor" und "nachdem" oft fehlerbehaftet (→ lieber fragen "Was ist als erstes passiert?")
- "Immer" bedeutet oft nicht, dass ein Ereignis mehrfach in ähnlicher Weise erfolgte

Konversationskompetenz

- Kein Verständnis für Themenkohärenz
- Reziproke Verpflichtung, Klarheit zu verschaffen, bei jungen Kindern nicht vorauszusetzen

Volhort

NICHD Protocol

• http://nichdprotocol.com

